

BAND 2

SCHRIFTENREIHE
DES LANDES OBERÖSTERREICH



LAND

OBERÖSTERREICH

SCHRIFTENREIHE
DES LANDES OBERÖSTERREICH

BAND 2

LEGISTISCHE RICHTLINIEN

Legistische Richtlinien

Verfassungsdienst

Legistische Richtlinien

**Herausgegeben
vom
Amt der Oö. Landesregierung
Verfassungsdienst**

**1. Auflage
Linz, im November 1997**

Vorwort

Die Klage darüber, daß es zu viele Gesetze gibt und daß diese oft nur schwer verständlich sind, ist sicherlich nicht unberechtigt. Gerade das Land Oberösterreich hat jedoch schon Maßnahmen zur Rechtsbereinigung gesetzt, als die Schlagwörter *Gesetzesflut* und *Deregulierung* noch nicht in aller Munde waren.

Dieser Weg wurde und wird unter der Federführung des Verfassungsdienstes mit zahlreichen Projekten und Maßnahmen sehr konsequent und erfolgreich weiterverfolgt. Bei der Komplexität der heutigen Lebensverhältnisse und bei dem Anspruch, den die Bürgerinnen und Bürger sowie die Interessenvertretungen an den modernen Staat stellen, kann auf die Erlassung und Änderung von Gesetzen und Verordnungen, die zum Teil auch sehr genau sein müssen, nicht gänzlich verzichtet werden. Im demokratischen Rechtsstaat ist es jedoch selbstverständlich, daß diese unumgänglichen Rechtsvorschriften möglichst widerspruchsfrei, einheitlich, systemgerecht, berechenbar, vorhersehbar und vor allem so gestaltet sind, daß sie allgemein verstanden werden und damit der Garantie der Rechtssicherheit entsprechen.

Eine Voraussetzung zur besseren Erfüllung dieses Gebots stellt eine allgemein anerkannte und gemeinsame Arbeitsunterlage in der Form der vorliegenden Legistischen Richtlinien dar, die vom Verfassungsdienst erarbeitet wurden. Sie sollen einen Beitrag dazu leisten, daß all jene, die in Oberösterreich mit der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften befaßt sind, diese Aufgabe leichter erfüllen können. Die Richtlinien sind nicht als starre Regeln, sondern als Orientierungshilfen und Anregungen ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu verstehen und wurden von der Oö. Landesregierung in ihrer Sitzung am 1. Dezember 1997 einstimmig zur Kenntnis genommen.

Die Legistischen Richtlinien orientieren sich in Teilen weitgehend an den vom Bundeskanzleramt als Teile des Handbuchs der Rechtssetzungstechnik herausgegebenen Legistischen Richtlinien 1990 und den Richtlinien für die Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen. Für die freundliche Genehmigung zur Übernahme dieser Passagen danken wir dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst herzlich.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pühringer', with a stylized, flowing script.

Dr. Josef Pühringer
Landeshauptmann

**Mitarbeiter der Arbeitsgruppe zur
Erstellung dieser Legistischen Richtlinien:**

Gerald Grabensteiner
Helmut Hörtenhuber
Wolfgang Steiner (Koordination und Redaktion)
Thomas Uebe

alle: Amt der Oö. Landesregierung – Verfassungsdienst

Medieninhaber:

Land Oberösterreich, Amt der Oö. Landesregierung – Verfassungsdienst
Klosterstraße 7, A-4010 Linz, Tel. (0732) 7720-1170
E-mail: Verf.Post@ooe.gv.at

Verf - 900077/50-ST
DVR. 0069264

Anregungen und Ergänzungswünsche werden gerne entgegengenommen!

©Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung,
Verbreitung und Verwertung bleiben dem Land Oberösterreich vorbehalten.
Herstellungsort: Linz, Eigenvervielfältigung des Landes Oberösterreich.

Inhaltsübersicht

I. Rechtssprache	11
Allgemeines	11
1. Sprachliche Sparsamkeit	11
2. Rechtserzeugung	11
3. Motive	11
4. Wiederholungen	11
5. Salvatorische Klauseln	12
6. Abstraktheit und Beispiele	12
7. Sprachliche Klarheit	12
8. Allgemeine Regeln für den Sprachstil	13
9. Verständlichkeit	13
10. Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann	13
Textaufbau	14
11. Systematik	14
12. Gliederung	14
Paragraphenaufbau	14
13. Länge eines Paragraphen	14
14. Gliederung eines Paragraphen	14
Satzbau	15
15. Hauptwortstil	15
16. Subjekt vor Objekt	15
17. Schachtelsätze	15
18. Aktivkonstruktionen	15
19. Satzlänge	15
20. Nebensätze	16
21. Unvollständige Sätze	17
22. Verneinungen	17
23. Lange Beifügungen	17
24. Gegensätze deutlich machen	18
25. „und“	18
26. „oder“	18
27. „beziehungsweise“, „und/oder“	19
Ausdruck	19
28. Gebote und Verbote	19
29. Hauptwortphrasen	20
30. Zusammengesetzte Hauptwörter	20
31. Legaldefinition	20
32. Einheitliche Bedeutung	21
33. Fremdwörter	21
34. Zeitgemäße Wortwahl	21
35. „können“	21
36. „sollen“	22
37. Klammerausdrücke	22
II. Rechtstechnik	23
Zeitlicher Geltungsbereich	23
38. Allgemeines	23
Inkrafttreten	24

39. Regelfall	24
40. Abweichendes Inkrafttreten	24
41. Inkrafttretensregelung als Schlußbestimmung	25
42. Befristete Geltung einer Rechtsvorschrift	25
Außerkräfttreten	25
43. Bezeichnung und Zeitpunkt der Aufhebung	25
44. Vermeidung materieller Derogation	26
45. Eingeschränkte Aufhebung	27
Rückwirkung	27
46. Allgemeine Regel	27
47. Beginn von Fristen	28
48. Nachträgliche Verkürzung einer Legisvakanz	28
Rechtsbereinigung	28
49. Derogationsvorschriften	28
Sonstiges	28
50. Verfassungsbestimmungen	28
51. Keine Verdoppelung	29
52. Neuerlassung	29
Verweisungen	30
53. Allgemeine Regel	30
54. Verbot von Kettenverweisungen	30
55. Verständlichkeit von Verweisungen	30
56. Eindeutigkeit	31
57. Öffentliche Zugänglichkeit der Kundmachungen	31
58. Klarheit der Verweisung	31
59. Statische Verweisung (Textverweisung)	32
Novellen	33
Allgemeines	33
60. Grundsatz der Einzelnovellierung	33
61. Verbot selbständiger Bestimmungen in Novellen	33
62. Novellierung von Novellen	34
63. Stammvorschriften	34
64. Aufhebung und Befristung	34
65. Formulierung im Indikativ	34
66. Novellierung von Verfassungsbestimmungen	35
67. Anpassung von Verweisungen	35
68. Umwandlung von Verweisungen	36
69. Implizite Verweisung	36
Übergangs- und Anpassungsbestimmungen	37
70. „Übergangsrecht“	37
71. Befristung	38
72. Eingriff in die Rechtskraft behördlicher Erledigungen	38
73. Auswirkung der Erlassung oder Änderung von Verfahrensvorschriften auf laufende Verfahren	38
Vollziehung	39
74. Organe und Behörden	39
Ermessen	39
75. Ermessensbestimmungen	39
76. Ermessensrichtlinien	39
Legalitätsprinzip	40
77. Ausreichende Determinierung	40

78. Ausnahmen	40
79. Gebote und Verbote	40
Sonstiges	41
80. Verfassungsbestimmungen	41
81. Selbstbindungsgesetze	41
82. Legisvakanz	42
83. Durchführungsverordnung	42
84. Frühzeitige Erlassung von Verordnungen	42
85. „Überleitung“ von Verordnungen	43
III. Formelle Gestaltung	45
Titel	45
86. Inhalt	45
87. Kurztitel	45
88. Jahreszahl	45
89. Beschlußdatum	46
Promulgationsklausel	46
90. Landesgesetze	46
91. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG	46
92. Staatsverträge	47
93. Verordnungen und Kundmachungen	48
Gliederung der Rechtsvorschriften	48
94. Grobgliederung	48
95. Anlagen	49
96. Detailgliederung	50
97. Artikel	50
98. Fortlaufende Numerierung	50
99. Unbezeichnete Absätze	50
100. Tabellen, Pläne, Symbole und Zeichnungen	50
101. Inhaltsverzeichnis	51
Novellen	51
102. Titel	51
103. Kurztitel	51
104. Gliederung	51
105. Änderung vollständiger Gliederungseinheiten	52
106. Zitierung	52
107. Einleitungssatz	52
108. Anführungszeichen	53
109. Einfügung	53
110. Umfangreiche Novellierungen	54
Sammelnovellen	54
111. Titel	54
112. Kurztitel	54
113. Gliederung von Sammelnovellen	54
Zitierregeln	55
114. Allgemeine Regel	55
115. Fundstelle	55
116. Kurztitel	56
117. Binnenzitierung	56
118. Angabe der Gliederungseinheit	56
119. Bestimmter Artikel	57

120. Abkürzung der Gliederungseinheiten	57
121. Zitierung von Gemeinschaftsrecht	57
122. Zitierung von ÖNORMEN	58
Schreibweise von Zahlen	58
123. Dezimalzeichen	58
124. Zahlen mit mehr als drei Stellen	58
125. Zahlen	59
126. Geldbeträge	59
127. Datum	59
128. Prozent- und Promillezeichen	60
Zeichensetzung	60
129. Überschrift	60
130. Zitat einer Rechtsvorschrift	60
131. Zitat von Unterteilungen	61
132. „bis“	61
Abkürzungen	61
133. Normative Abkürzungen	61
134. Abkürzungspunkte	61
Druckformat	62
135. Schriftformat	62
136. Fußnoten	62
Materialienleiste im Landesgesetzblatt	62
137. Materialienleiste	62
IV. Wiederverlautbarung	65
138. Rechtsgrundlage und Gegenstand	65
139. Aufbau der Wiederverlautbarung	65
Änderungsmöglichkeiten anlässlich der Wiederverlautbarung	66
140. Titel, Kurztitel, Abkürzung und Inhaltsverzeichnis	66
141. Promulgationsklausel	66
142. Überholte terminologische Wendungen und veraltete Schreibweisen	66
143. Verweisungen und sonstige Unstimmigkeiten	67
144. Derogierte und gegenstandslose Vorschriften	67
145. Umnumerierungen	68
Unzulässige Veränderungen	68
146. Wechsel der Zeitform	68
147. Materielle Derogationen	68
148. Verfassungswidrigkeiten	68
149. Neuerlassung durch Novellierung	68
150. Systematik	69
151. Notwendigkeit einer Novelle	69
Inhalt der Kundmachung	69
152. Kundmachung	69
153. Liste der Novellen	69
154. Angabe der vorgenommenen Änderungen	70
155. Paragraphenspiegel	70
156. Fassungsangabe der einzelnen novellierten Bestimmungen	70
157. Sonstige Feststellungen	70
158. Übergangsbestimmungen, frühere Fassungen	71
Berichtigung fehlerhafter Wiederverlautbarungen	71
159. Fehlerhafte Wiederverlautbarung	71
160. Berichtigung	71

V. Fehlerbehebungen	73
161. Formfehler, stilistische und sinnstörende Fehler	73
162. Druckfehler	73
Anhang 1	
Abkürzungen	75
Anhang 2	
Deregulierung des oberösterreichischen Landesrechts – Schaffung neuer Rechtsnormen, Prüfungsfragen zur Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit von Rechtssetzungsvorhaben	77
Anhang 3	
Muster 1 – Landesgesetz: Neuerlassung	83
Anhang 4	
Muster 2 – Landesgesetz: Novelle	87
Anhang 5	
Muster 3 - Landesgesetz: Fachentwurf / Begutachtungsentwurf	89
Anhang 6	
Muster 4 – Verordnung: Neuerlassung	93
Anhang 7	
Muster 5 – Verordnung: Novelle	95
Anhang 8	
Muster 6 – Wiederverlautbarungskundmachung	97
Anhang 9	
Übersicht Gesetzgebungsverfahren	101
Anhang 10	
Verzeichnis wichtiger Rundschreiben	103
Stichwortverzeichnis	105

I. Rechtssprache

Allgemeines

1. Sprachliche Sparsamkeit

Rechtsvorschriften sind knapp und einfach zu fassen. Jedes überflüssige Wort ist zu vermeiden.

statt:

- „... gilt die Bestimmung des § ...“
- „... erhält einen Betrag von 3.000,— S ...“
- „... für die Dauer von drei Wochen ...“

kürzer:

- „... gilt § ...“
- „... erhält 3.000 S ...“
- „... für drei Wochen ...“

2. Rechtserzeugung

Gesetze und Verordnungen sind grundsätzlich zur Erzeugung von Rechtsnormen bestimmt und daher in der Form von normativen Anordnungen zu formulieren. Mit Ausnahme von Grundsatz- und Zielbestimmungen sind Appelle, empirische Aussagen, belehrende Ausführungen über die Rechtslage, Präambeln und dergleichen zu vermeiden.

Lehrhafte Wendungen und andere Bestimmungen ohne normativen Gehalt gehören nicht in den Text einer Rechtsvorschrift, sondern allenfalls in die Erläuterungen.

3. Motive

Motive für eine Bestimmung sind in die Rechtsvorschrift nur dann aufzunehmen, wenn dies zur Ermittlung des Sinns der Bestimmung erforderlich ist. Im übrigen sind die Motive in den Erläuterungen wiederzugeben.

4. Wiederholungen

Die Wiederholung einer geltenden Norm durch denselben oder einen anderen Normsetzer ist - außer bei Ausführungsgesetzen - möglichst zu vermeiden, wobei in einer konkreteren Bestimmung der zur besseren Verständlichkeit unerläßliche Teil der abstrakteren Bestimmung wiederholt werden darf.

Insbesondere ist die bloße Wiederholung des Gesetzestextes in einer Verordnung zu unterlassen, wenn dies nicht zur besseren Verständlichkeit notwendig ist.

5. Salvatorische Klauseln

Sogenannte „Salvatorische Klauseln“, die den Geltungsbereich einer Rechtsvorschrift durch einen allgemeinen und unbestimmten Vorbehalt gegenüber einer anderen Rechtsvorschrift umschreiben, deuten auf eine Unsicherheit des Normsetzers über den Geltungsbereich oder auf eine schlechte Gliederung hin und sind daher zu vermeiden. Abgrenzungen zu anderen Rechtsbereichen sind möglichst genau vorzunehmen. Der übliche „Auslegungsgrundsatz“ kann und soll jedoch aufgenommen werden.

statt:

- „Dieses Landesgesetz gilt für alle Anlagen, soweit diese nicht in die Kompetenz des Bundes fallen.“
- „Unbeschadet der Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des Betriebs von Anlagen ...“

besser:

- „(x) Dieses Landesgesetz gilt nicht für
(y) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, daß sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.“

6. Abstraktheit und Beispiele

Rechtsvorschriften sind abstrakt zu formulieren. Kasuistische Regelungen sind zu vermeiden. Beispiele sind in einer Rechtsvorschrift nur dann anzuführen, wenn sie Begriffe verdeutlichen oder zur Konkretisierung von Generalklauseln beitragen. Bei beispielhaften Aufzählungen ist ihr demonstrativer Charakter deutlich zu machen.

7. Sprachliche Klarheit

Dem Text einer Rechtsvorschrift müssen die Normadressaten der einzelnen Regelungen und das vorgeschriebene Verhalten zweifelsfrei zu entnehmen sein.

Bei der Formulierung von Normen ist insbesondere klar zum Ausdruck zu bringen,

- wieweit die Rechtsvorschrift ein bestimmtes Verhalten gebietet, verbietet oder zu einem Verhalten ermächtigt,
- wieweit die Verwaltung gebunden werden oder nach freiem Ermessen entscheiden soll,
- wieweit es sich um dispositives oder zwingendes Recht handelt.

8. Allgemeine Regeln für den Sprachstil

Allgemeine Regeln für den Sprachstil (z.B. die Unterlassung von Wortwiederholungen) sollten bei der Formulierung von Rechtsvorschriften nicht überbewertet werden. Jedenfalls muß der Eindeutigkeit und Übersichtlichkeit der Norm der Vorrang vor der Ästhetik des Textes eingeräumt werden.

Vgl. dazu beispielsweise insbesondere auch Richtlinie 32.

9. Verständlichkeit

Rechtsvorschriften sollen leicht lesbar sein. Grundsätzlich soll sich die Formulierung von Rechtsvorschriften am allgemeinen Sprachgebrauch orientieren; wenn Begriffe in einer davon abweichenden Bedeutung oder wenn Fachbegriffe verwendet werden, ist dies im Text der Rechtsvorschrift deutlich zu machen (vgl. Richtlinie 31). Auf den Adressatenkreis der betreffenden Rechtsvorschrift ist Bedacht zu nehmen.

10. Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann

In Rechtsvorschriften sind unsachliche Differenzierungen zwischen Frauen und Männern zu vermeiden. Formulierungen sind so zu wählen, daß sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen.

Bis zur Erlassung einer (landes)verfassungsrechtlichen Bestimmung soll in Landesgesetzen folgende Bestimmung über personenbezogene Bezeichnungen aufgenommen werden:

- „Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Landesgesetz sowie in den auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen umfassen Frauen und Männer gleichermaßen, außer es ist ausdrücklich anderes bestimmt. Organ- und Funktionsbezeichnungen dürfen, soweit dies sprachlich möglich ist, in geschlechtsspezifischer Form geführt und verwendet werden.“

Diese Bestimmung ist nach Möglichkeit in den allgemeinen Teil am Beginn des Landesgesetzes aufzunehmen.

Eine Schreibweise, in der Endungen, durch die sich die weibliche und männliche Wortform voneinander unterscheidet, durch Schrägstriche, Klammern oder durch ein großes „I“ abgesetzt werden, ist unzulässig.

Textaufbau

11. Systematik

Dem Text einer Rechtsvorschrift muß eine klar erkennbare Systematik zugrundeliegen.

12. Gliederung

Rechtsvorschriften sollen in systematischer, klar geordneter Abfolge aufgebaut sein und keine Brüche aufweisen. Was inhaltlich zusammengehört, soll zusammengefaßt werden.

Paragraphenaufbau

13. Länge eines Paragraphen

Der in einem Paragraphen zusammengefaßte Text soll nicht länger als zwei eineinhalbzeilig beschriebene Seiten (rund 3500 Anschläge) sein.

Innerhalb eines Paragraphen sollen (jedenfalls bei Neuerlassungen) möglichst nicht mehr als acht Absätze gebildet werden.

14. Gliederung eines Paragraphen

Der erste Absatz soll das Thema des Paragraphen konkretisieren und gegebenenfalls die wesentlichen Definitionen enthalten (vgl. jedoch Richtlinie 31).

Die Gedankenführung innerhalb eines Paragraphen soll immer vom Allgemeinen zum Besonderen führen.

Satzbau

15. Hauptwortstil

Die Sätze sollen nicht zu umfangreich gestaltet und vor allem nicht mit Hauptwörtern überladen werden (vgl. auch Richtlinie 29). Als Faustregel gilt: Pro Satz nur eine Aussage.

16. Subjekt vor Objekt

In Hauptsätzen ist in der Regel das Subjekt vor das Objekt zu stellen, vor allem, wenn sich dieses im Dativ oder Akkusativ nicht vom Nominativ unterscheidet; sonst kommt es zu Mißverständnissen.

statt:

- Die Entscheidung fällte der Gemeinderat nach mehrstündiger Sitzung.

besser:

- Der Gemeinderat fällte die Entscheidung nach mehrstündiger Sitzung.

17. Schachtelsätze

Die wesentliche Information gehört in den Hauptsatz. Lange Satzketten mit mehrfachen Unterordnungen sind zu vermeiden.

18. Aktivkonstruktionen

Rechtsvorschriften sind möglichst in der Aktivform zu verfassen.

19. Satzlänge

Sätze sollen möglichst nicht mehr als 20 Wörter haben. Wichtiger als die Satzlänge ist jedoch eine übersichtliche Satzstruktur. Diese wird erreicht, indem der Abstand vom Satzanfang bis zum Hauptzeitwort möglichst kurz gehalten wird. Dabei kann der grundsätzliche Gehalt des Satzes schneller erkannt werden.

statt:

- Bei Kleinhausbauten oder zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind mit Zustimmung der Anrainer Ausnahmen zu bewilligen, wenn aus feuerpolizeilichen Gründen keine Bedenken bestehen.

besser:

- Ausnahmen sind zu bewilligen bei Kleinhausbauten oder zum Schutz des Orts- oder Landschaftsbildes, wenn
 1. die Anrainer zustimmen und
 2. keine Bedenken aus feuerpolizeilichen Gründen bestehen.

20. Nebensätze

Nebensätze sind nach Möglichkeit hinter das Hauptzeitwort zu stellen. Auf einen Nebensatz, der mit „daß“ eingeleitet wird, soll nicht ein weiterer angeschlossen werden, der ebenfalls mit „daß“ beginnt.

statt:

- Dem Hausbesorger ist eine den gesundheits-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechende, für die dauernde Bewohnung bestimmte, baulich in sich abgeschlossene, normal ausgestattete Wohnung, die mindestens aus Zimmer, Küche, Vorraum, Klosett und Badegelegenheit (Baderaum oder Badenische) zu bestehen hat, als Dienstwohnung unentgeltlich einzuräumen.

besser:

- Dem Hausbesorger ist eine Wohnung als Dienstwohnung unentgeltlich einzuräumen, die
 1. den gesundheits-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entspricht,
 2. für die dauernde Bewohnung bestimmt ist,
 3. baulich in sich abgeschlossen ist,
 4. normal ausgestattet ist und
 5. mindestens aus Zimmer, Küche, Vorraum, Klosett und Baderaum oder Badenische besteht.

21. Unvollständige Sätze

Bei Aufzählungen sind aus Gründen der Übersichtlichkeit und der leichteren Lesbarkeit auch unvollständige Sätze zulässig.

statt:

- Den Fleischern steht auch das Recht zu, Fleisch zuzubereiten und zu verkaufen, warme oder angerichtete kalte Speisen zu verkaufen, ...

besser:

- Den Fleischern stehen auch folgende Rechte zu:
 1. Fleisch zuzubereiten und zu verkaufen,
 2. warme oder angerichtete kalte Speisen zu verkaufen, ...

22. Verneinungen

Mehrfache Verneinungen innerhalb eines Satzes sind zu vermeiden.

statt:

- Eine wiederholte Antragstellung ist nicht unzulässig.

besser:

- Wiederholte Anträge sind zulässig.

23. Lange Beifügungen

Lange Beifügungen vor dem Hauptwort sind zu vermeiden. Sie sind zwar ökonomisch (sparen Nebensätze), aber nur schwer lesbar. Statt den Beifügungen sollen Nebensätze oder ein neuer Hauptsatz gebildet werden.

statt:

- Der mit dem Untermieter vereinbarte oder vom Untermieter begehrte Untermietzins darf die im Vergleich zu den vom Untervermieter zu entrichtenden Mietzins und etwaigen sonstigen Leistungen des Untervermieters angemessene Gegenleistung nicht unverhältnismäßig übersteigen.

besser:

- Der Untermietzins, der mit dem Untermieter vereinbart oder vom Untermieter begehrt wird, darf eine angemessene Gegenleistung nicht unverhältnismäßig übersteigen. Diese ergibt sich im Vergleich zum Mietzins, den der Untervermieter zu entrichten hat, und zu seinen etwaigen sonstigen Leistungen.

24. Gegensätze deutlich machen

Wenn es für die Verständlichkeit sinnvoll ist, den Gegensatz zwischen zwei Aussagen deutlich zu machen, sind die Wörter „jedoch“ oder „aber“ zu verwenden.

25. „und“

Das Wort „und“ ist immer dann zu gebrauchen, wenn in einer Rechtsvorschrift verschiedene Voraussetzungen kumulativ festgelegt werden sollen oder wenn an einen Tatbestand verschiedene Rechtsfolgen kumulativ angeknüpft werden sollen.

Die einzelnen Voraussetzungen oder Rechtsfolgen können in diesem Fall durch das Wort „und“ verbunden werden oder durch Beistriche voneinander getrennt werden, wobei jedoch vor die letzte Voraussetzung das Wort „und“ zu setzen ist; dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen durchnummeriert werden.

26. „oder“

Das Wort „oder“ kann zwei Bedeutungen haben:

- 1. aufzählendes „oder“: Der Tatbestand ist bereits beim Vorliegen einer von verschiedenen (alternativen) Voraussetzungen gegeben, es können aber auch mehrere Voraussetzungen vorliegen; an einen Tatbestand werden Rechtsfolgen in der Weise geknüpft, daß eine oder mehrere derselben eintreten sollen.***
- 2. ausschließendes „oder“: Es darf nur eine von verschiedenen Voraussetzungen vorliegen (was selten vorkommen wird); an einen Tatbestand werden Rechtsfolgen in der Weise geknüpft, daß jeweils nur eine derselben eintreten soll.***

Anders als beim Wort „und“ genügt bei der Verwendung des Wortes „oder“ die Setzung des Beistrichs zwischen den einzelnen Voraussetzungen oder Rechtsfolgen und die spätere Beisetzung von „oder“ nicht; es ist vielmehr jedesmal das Wort „oder“ zu verwenden.

Wenn aus dem Gesetzestext nicht eindeutig erkennbar ist, um welche Art des Wortes „oder“ es sich handelt, ist es entsprechend zu ergänzen, etwa durch die Formulierung „entweder - oder“ beim ausschließenden oder durch eine ergänzende Bestimmung beim auf-

zählenden „oder“.

Beispiele:

Ausschließendes „oder“ ohne Ergänzung:

- Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von 10 bis 20 Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Ausschließendes „oder“ mit notwendiger Ergänzung:

- Bei Vorliegen der Voraussetzungen darf der X-Fonds die Y-Einrichtungen entweder durch Gewährung eines verlorenen Zuschusses oder eines zinsbegünstigten Darlehens fördern.

Aufzählendes „oder“ ohne Ergänzung:

- Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist ... zu bestrafen.

Aufzählendes „oder“ mit notwendiger Ergänzung:

- Wer ..., ist mit einer Geldstrafe bis zu ... oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu ... zu bestrafen. Die gleichzeitige Verhängung von Geld- und Freiheitsstrafe ist zulässig.

27. „beziehungsweise“, „und/oder“

Die Ausdrücke „beziehungsweise“ (auch abgekürzt „bzw.“) sowie „und/oder“ sind zu vermeiden.

Ein Nachstellen von Alternativen in Klammern ist ebenso zu vermeiden.

statt:

- Auf Verlangen des Hauptmieters sind von der Abrechnung und (oder) den Belegen auf seine Kosten Abschriften (Ablichtungen) anfertigen zu lassen.

besser:

- Der Hauptmieter kann verlangen, daß auf seine Kosten Abschriften oder Ablichtungen der Abrechnung und der Belege angefertigt werden.

Ausdruck

28. Gebote und Verbote

Gebote und Verbote (Verhaltenspflichten) sind in befehlender Form zu fassen.

Dies gilt insbesondere auch bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht, das zum Teil selbst nicht dieser Vorgabe entspricht.

statt:

- Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- Die Bewilligung wird nicht erteilt, wenn ...
- Der Bauwerber meldet den Abschluß der Arbeiten.

besser:

- Der Beirat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zu wählen.
- Die Bewilligung ist zu versagen, wenn ...
- Der Bauwerber hat den Abschluß der Arbeiten zu melden.

29. Hauptwortphrasen

Hauptwortphrasen sind durch Zeitwörter zu ersetzen.

statt:

- Verwendung finden
- Geltung besitzen

besser:

- verwenden
- gelten

Ausnahme: Wenn die Hauptwortphrase deutlicher ist:

- „Bewilligung erteilen“ statt „bewilligen“.

30. Zusammengesetzte Hauptwörter

Bei Neubildung von Worten sind „Wortungetüme“ zu vermeiden. Ebenso sind aber auch fachsprachliche Sprachformen zu vermeiden, wenn ein treffender, allgemein verständlicher Ausdruck in den Zusammenhang paßt.

31. Legaldefinition

Die Begriffe sollen in jener Bedeutung verwendet werden, die ihnen im allgemeinen Sprachgebrauch oder in der Fachsprache zukommt. Begriffsbestimmungen sind in Rechtsvorschriften nur dann aufzunehmen, wenn dies der Rechtsklarheit dient.

Wenn in einer Rechtsvorschrift mehrere Begriffe umschrieben werden, sollen die Begriffsbestimmungen möglichst in einem eigenen Paragraphen an den Beginn gesetzt werden.

Begriffsbestimmungen sind vor allem dann notwendig, wenn ein Wort verschiedene Bedeutungen haben kann oder wenn der Umfang eines Begriffs nicht hinreichend klar ist und genauer

begrenzt werden soll. Im übrigen sollten Begriffsbestimmungen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

32. Einheitliche Bedeutung

Derselbe Begriff ist grundsätzlich überall in ein und derselben Bedeutung zu verwenden, und zwar auf jeden Fall innerhalb eines Landesgesetzes oder einer Verordnung, nach Möglichkeit aber auch innerhalb der gesamten Rechtsordnung. Auch zur Bezeichnung ein und desselben Gegenstandes ist immer derselbe Begriff zu verwenden.

Der einheitlichen Verwendung von Begriffen kommt besondere Bedeutung zu. Die Voranstellung von Begriffsbestimmungen erleichtert dabei die Übersicht, ob Begriffe neu und allenfalls auch anders umschrieben werden, als in anderen Landes- oder Bundesgesetzen.

Bei Begriffen, die in anderen Landes- oder Bundesgesetzen bereits bestimmt werden, ist in der Regel auf diese Begriffsbestimmungen zu verweisen. Eine Wiederholung der Begriffsbestimmung ist zu vermeiden.

33. Fremdwörter

Fremdwörter sind nur zu verwenden, wenn es unerlässlich ist. Das Eindeutschen von Fremdwörtern ist zu vermeiden.

34. Zeitgemäße Wortwahl

Die Wortwahl bei der Formulierung von Rechtsvorschriften soll üblich und zeitgemäß sein. Auf veraltete, ungebräuchlich gewordene Ausdrücke soll verzichtet werden.

Einen Anhaltspunkt dafür, was als veraltet und ungebräuchlich gilt, bieten die Wiederverlautbarungen.

Worte, die weder juristische Fachbezeichnungen darstellen, noch in der Umgangssprache üblich sind (z.B. das Wort „unbeschadet“), sollen in Rechtsvorschriften nicht verwendet werden.

35. „können“

Das Wort „können“ ist mehrdeutig. Es kann darunter „vermögen“, „dürfen“, „sollen“, unter Umständen sogar „müssen“ verstanden werden.

Es sind daher zu verwenden:

- für Gebotsnormen die Wendungen „müssen“ und „sind zu“,
- für Verbotsnormen „dürfen nicht“, „sind verboten“.

Das Wort „können“ sollte nur in Ermächtigungsnormen verwendet werden und nur wenn der Behörde ein Ermessen eingeräumt wird. Wenn hingegen die Vollziehung einen Auftrag erhalten soll, einen bestimmten Akt zu setzen oder eine Verordnung zu erlassen, muß dieser Auftrag mit „müssen“ oder „sind zu“ ausgedrückt werden.

36. „sollen“

Das Wort „sollen“ ist in Gebots- und Verbotsvorschriften wegen seines mehrdeutigen Sinns zu vermeiden.

37. Klammerausdrücke

Klammerausdrücke dienen ausschließlich zur Aufnahme von näheren Erklärungen, vor allem Beispielen. Normative Aussagen gehören nicht in Klammern.

Ein Nachstellen von Alternativen in Klammern ist zu vermeiden.

Vgl. auch Richtlinie 10.

II. Rechtstechnik

Zeitlicher Geltungsbereich

38. Allgemeines

Rechtsvorschriften können in verschiedener Hinsicht in zeitlichen Bezügen stehen. Da dies zu Auslegungsproblemen führen kann, ist bei der Formulierung der entsprechenden Rechtsvorschriften auf eine klare Trennung zu achten.

Grundsätzlich ist zwischen der Existenz (Geltung) einer Norm und deren Geltungsbereich zu unterscheiden. Existenz bedeutet, daß die Vorschrift dem Rechtsbestand angehört; die Existenz beginnt mit der Kundmachung der Rechtsvorschrift und endet mit ihrer Aufhebung durch einen späteren Normsetzungsakt. Mit dem zeitlichen Geltungsbereich ist dagegen jener Zeitraum gemeint, auf den sich die Norm ihrem Inhalt nach bezieht. Hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereichs können zwei Zeiträume unterschieden werden: Geht man von der üblichen Struktur einer Verhaltensnorm aus, sind Tatbestand und Rechtsfolge zu unterscheiden. Dementsprechend muß auch in zeitlicher Hinsicht zwischen dem Zeitraum, auf den sich der Tatbestand bezieht, und jenem Zeitraum, auf den sich die Rechtsfolge bezieht, unterschieden werden. Beim Bedingungsbereich handelt es sich um jenen Zeitraum, während dessen die im Tatbestand umschriebenen Sachverhalte verwirklicht sein müssen, damit das zur Verhängung der Sanktion ermächtigte Organ die Rechtsfolge verhängen darf. Beim Rechtsfolgenbereich handelt es sich um jenen Zeitraum, während dessen vom ermächtigten Organ die Rechtsfolge verhängt werden kann. Diese beiden Zeiträume müssen sich nicht decken.

Die Unterscheidung von Geltung und zeitlichem Geltungsbereich kann etwa im Fall einer Legisvakanz oder bei Prüfung eines Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 140 Abs. 4 B-VG von Bedeutung sein: Ein Gesetz ist auch dann schon Bestandteil der Rechtsordnung, wenn sein zeitlicher Geltungsbereich noch nicht begonnen hat, und auch dann noch, wenn der zeitliche Geltungsbereich bereits geendet hat.

Inkrafttreten

39. Regelfall

Gemäß Art. 32 Abs. 3 Oö. L-VG und § 10 des Oö. Verlautbarungsgesetzes 1977 treten Rechtsvorschriften, die im Landesgesetzblatt kundgemacht werden, grundsätzlich nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Stück des Landesgesetzblatts, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird. Für Kundmachungen in der Amtlichen Linzer Zeitung gilt dies sinngemäß.

Obwohl sich der Inkrafttretenszeitpunkt bereits aus den zitierten Bestimmungen ergibt, soll aus Gründen der besseren Information der Betroffenen in Rechtsvorschriften eine ausdrückliche Bestimmung über ihr Inkrafttreten aufgenommen werden (vgl. Anhang 3). Allerdings ist anzustreben, Rechtsvorschriften generell mit einem bestimmten Monatsersten in Kraft zu setzen, wobei der Inkrafttretenszeitpunkt so festzusetzen ist, daß die Kundmachung jedenfalls vor dem Inkrafttreten erfolgen kann (vgl. Richtlinien 40 und 46). Dabei ist allgemein damit zu rechnen, daß der technische Vorgang der Kundmachung im Durchschnitt rund vier Wochen in Anspruch nimmt. Dieser Zeitraum kann sich bei langen und technisch schwierigen Kundmachungen (z.B. Tabellen, Plänen, Skizzen) entsprechend verlängern. Bei Landesgesetzen sind zusätzlich die Fristen gemäß Art. 97 Abs. 2 und Art. 98 Abs. 2 B-VG und gegebenenfalls die Tatsache einer Volksabstimmung nach Art. 60 Oö. L-VG zu beachten.

40. Abweichendes Inkrafttreten

Wenn ein von Art. 32 Abs. 3 Oö. L-VG abweichendes Inkrafttreten angeordnet werden soll, ist klarzustellen, inwieweit der Bedingungs- oder der Rechtsfolgenbereich gemeint ist.

Es ist also zu unterscheiden, ob sich die Abweichung auf jenen Zeitraum bezieht, in dem die Norm anzuwenden ist (Rechtsfolgenbereich), oder auf jenen Zeitraum, für den eine Verhaltensnorm maßgeblich ist (Bedingungsbereich). Sollen diese beiden Zeiträume zum selben Zeitpunkt beginnen, ist die Formulierung zu verwenden: „Dieses Landesgesetz tritt mit ... in Kraft.“ Soll hingegen eine differenzierende Regelung erfolgen, ist dies deutlich zu machen.

Beispiel:

- Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft und ist auf

Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 1996 ereignen.

41. Inkrafttretensregelung als Schlußbestimmung

Rechtsfolgenbereich und Bedingungsbereich sind grundsätzlich am Ende einer Rechtsvorschrift zu regeln.

42. Befristete Geltung einer Rechtsvorschrift

Wenn eine Rechtsvorschrift nur für einen bestimmten Zeitraum gelten soll, ist dies in der Inkrafttretensklausel ausdrücklich anzuordnen.

Ein Hinweis auf die befristete Regelung bloß im materiellen Teil der Rechtsvorschrift genügt nicht. Es soll dadurch vermieden werden, daß Rechtsvorschriften ohne ausdrückliche Regelung über das Außerkrafttreten gegenstandslos werden.

Außerkrafttreten

43. Bezeichnung und Zeitpunkt der Aufhebung

Auch in Regelungen über die Beendigung des zeitlichen Geltungsbereichs einer Rechtsvorschrift ist deutlich zu machen, ob ihr Bedingungs- oder ihr Rechtsfolgenbereich beendet werden soll. Sollen beide Bereiche gleichzeitig beendet werden, ist das „Außerkrafttreten“ in der betreffenden Rechtsvorschrift anzuordnen; sollen hingegen Bedingungs- und Rechtsfolgenbereich zu unterschiedlichen Zeitpunkten enden, wäre dies durch eine entsprechende Formulierung klarzumachen.

Der Zeitpunkt, zu dem eine Rechtsvorschrift aufgehoben wird, soll in der aufhebenden Bestimmung genannt werden und nicht bloß aus der Inkrafttretensbestimmung erschießbar sein.

In Rechtsvorschriften, deren Außerkrafttreten sich aus den faktischen Umständen ergibt oder sonst absehbar ist, sollte gleich bei der Erlassung ein Außerkrafttretensdatum aufgenommen werden (z.B. Wahlzusammenlegungsgesetze, Anordnung einer statistischen Erhebung, Offenhalten einiger Betriebe an bestimmten Tagen eines Jahres, Gebührenregelungen für ein Jahr).

Allfällige Außerkrafttretensbestimmungen sollen nach Möglichkeit

jedenfalls im unmittelbaren Nahebereich zu den Inkrafttretensbestimmungen am Ende der Rechtsvorschrift vorgesehen werden.

statt:

- Artikel I

...

Z. 15: Das X-Gesetz wird aufgehoben.

...

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

besser:

- Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Das X-Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Beispiele:

Bei unterschiedsloser Beendigung sowohl des Bedingungs- als auch des Rechtsfolgenbereichs:

- Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft.

Bei bloßer Beendigung des Bedingungsbereichs:

- Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 außer Kraft; sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 1998 ereignet haben.
- Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung (besser: Mit 1. Jänner 1997) tritt die X-Verordnung, LGBl. Nr. nn/19JJ außer Kraft; sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 1997 ereignet haben.

Eine Beendigung des Rechtsfolgenbereichs einer Rechtsvorschrift vor ihrem Bedingungsbereich ist nicht sinnvoll, weil dadurch eine sanktionslose Vorschrift entstünde.

44. Vermeidung materieller Derogation

Wenn durch eine Rechtsvorschrift eine andere aufgehoben werden soll, ist dies ausdrücklich anzuordnen (formelle Derogation). Die aufgehobenen Rechtsvorschriften sind im einzelnen zu bezeichnen. Materielle Derogationen sind zu vermeiden.

statt:

- Mit Ablauf des 31. Dezember 1967 treten alle entgegenstehenden Rechtsvorschriften außer Kraft.

besser:

- Mit Ablauf des 31. Dezember 1967 treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:
 1. § 89 Abs. 2 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, und
 2. § 97 Abs. 2 der Lehrerdienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917.

45. Eingeschränkte Aufhebung

Wenn eine Rechtsvorschrift bloß in einer in zeitlicher, sachlicher oder persönlicher Hinsicht eingeschränkten Weise aufgehoben werden soll, ist für den verbleibenden Anwendungsbereich eine neue Rechtsvorschrift zu erlassen.

Statt einer selbständigen Bestimmung in der Form einer Novellierungsanordnung:

- „§ 3 des X-Gesetzes gilt nicht für Fremde.“

Besser die betroffene Bestimmung so formulieren, daß sich der gewünschte Inhalt unmittelbar aus ihr ergibt:

- „§ 3 Abs. 1 des X-Gesetzes lautet:
(1) Österreichische Staatsbürger haben das Recht“

Rückwirkung

46. Allgemeine Regel

Das rückwirkende Inkrafttreten einer Rechtsvorschrift darf angeordnet werden, soweit dem verfassungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Verordnungen dürfen nur dann rückwirkend erlassen werden, wenn dafür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage besteht.

Verfassungsrechtlich ausgeschlossen ist die rückwirkende Erlassung von Strafgesetzen; weiters ist bei der Erlassung rückwirkender Rechtsvorschriften der Gleichheitssatz in besonderer Weise zu beachten, das heißt, daß bei der Rückerstreckung des Geltungsbereiches eines Gesetzes nicht in unsachlicher Weise zwischen den von der Rückwirkung erfaßten und den davon nicht erfaßten Sachverhalten unterschieden werden darf.

47. Beginn von Fristen

Wenn ein Landesgesetz rückwirkend in Kraft gesetzt wird, ist deutlich zu machen, ob allfällige Fristen mit dem Inkrafttreten oder erst mit der Kundmachung des Landesgesetzes beginnen sollen.

Beispiel:

- (1) Dieses Landesgesetz tritt [rückwirkend] mit 1. Jänner 1984 in Kraft.
- (2) Die im § ... vorgesehenen Anträge sind binnen sechs Wochen ab Kundmachung dieses Landesgesetzes einzubringen.

48. Nachträgliche Verkürzung einer Legisvakanz

Eine nachträgliche Verkürzung einer Legisvakanz in der Weise, daß der neue Zeitpunkt des Inkrafttretens vor der Kundmachung der Verkürzung liegt, ist nur unter den für eine rückwirkende Erlassung von Rechtsvorschriften geltenden Beschränkungen zulässig.

Rechtsbereinigung**49. Derogationsvorschriften**

Rechtsvorschriften, die ausschließlich die Aufhebung einer anderen Rechtsvorschrift anordnen, haben keinen zeitlichen Geltungsbereich.

Die Aufhebung von aufhebenden Rechtsvorschriften bewirkt nicht das Wiederinkrafttreten der aufgehobenen Vorschrift.

Sonstiges**50. Verfassungsbestimmungen**

Bestimmungen über das In- und das Außerkrafttreten von einfachen Landesgesetzen, die ausnahmsweise Verfassungsbestimmungen enthalten (vgl. Richtlinie 80), sind - soweit sie sich auf die Verfassungsbestimmungen beziehen - auf Verfassungsstufe zu erlassen.

51. Keine Verdoppelung

Bestimmungen über das In- und das Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften dürfen - insbesondere bei deren Novellierung - nicht selbst Gegenstand von In- oder Außerkrafttretensbestimmungen sein.

Bestimmungen, die ausschließlich den zeitlichen Geltungsbereich anderer Normen regeln, haben selbst keinen zeitlichen Geltungsbereich.

statt:

- Stammgesetz
§ X. Der Betroffene hat einen besonderen Beitrag zu leisten.
§ Y. Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.
- Novelle
Artikel I
§ Y lautet:
„§ Y. Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.“
Artikel II
Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

besser:

- ...
Novelle
§ Y lautet:
„§ Y. Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.“

52. Neuerlassung

Wenn die bereits erfolgte Aufhebung einer Rechtsvorschrift rückgängig gemacht werden soll, ist deren - allenfalls rückwirkende - Neuerlassung ausdrücklich anzuordnen und nicht die Bestimmung über das Ende des zeitlichen Geltungsbereiches zu novellieren (vgl. Richtlinie 49).

statt:

- Stammgesetz
§ X. Der Betroffene hat einen besonderen Beitrag zu leisten.
§ Y. Dieses Landesgesetz tritt mit 31. Dezember 1990 außer Kraft.
- Novelle [nach dem 1. Jänner 1991]
§ Y tritt außer Kraft.

besser:

- „Novelle“ [nach dem 1. Jänner 1991]
§ X. Der Betroffene hat einen besonderen Beitrag zu leisten.
§ Y. Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

VERWEISUNGEN

53. Allgemeine Regel

Verweisungen sind nur dann vorzusehen, wenn dadurch gegenüber der inhaltlichen Wiedergabe der Rechtsvorschrift eine wesentliche Vereinfachung erzielt werden kann und die Verständlichkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Notwendigkeit von Verweisungen ist deshalb in jedem Fall kritisch zu hinterfragen.

Bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Verweisungen sollte auch bedacht werden, ob die Normadressaten der verweisenden Vorschrift die verwiesene Bestimmung kennen oder diese für sie unter zumutbarem Aufwand zugänglich ist.

Innerhalb einer Rechtsvorschrift sollte nach Möglichkeit nur auf Bestimmungen verwiesen werden, die sich im Text vor der verweisenden Regelung befinden und von der daher angenommen werden kann, daß sie schon gelesen wurde. Verweisungen auf erst kommende und in der Regel daher noch nicht gelesene Textstellen erschweren die Lesbarkeit erheblich und sollten unterbleiben.

54. Verbot von Kettenverweisungen

Verweisungen auf Rechtsvorschriften, die ihrerseits auf andere Rechtsvorschriften weiterverweisen, sind soweit wie möglich zu vermeiden.

55. Verständlichkeit von Verweisungen

Wenn verwiesen wird, ist die verweisende Bestimmung so zu fassen, daß ihr Grundgedanke ohne Nachschlagen zu verstehen ist.

statt:

- Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 2

- Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 ermitteln, ...

besser:

- Sonderausgaben für Versicherungen nach § 18 Abs. 1 Z. 2
- Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 ohne die Führung von Büchern ermitteln, ...

56. Eindeutigkeit

Es ist klarzustellen, auf welche Elemente des Tatbestands oder der Rechtsfolge der zitierten Bestimmung verwiesen wird. Besonders die Praxis, Verweisungen in der Weise vorzunehmen, daß die verwiesene Bestimmung ohne näheren Hinweis auf ihre Bedeutung in Klammern gesetzt wird, kann zu Mehrdeutigkeiten führen. Sie soll daher unterbleiben.

statt:

- Eine Änderung einer genehmigten Betriebsanlage bedarf einer Genehmigung, wenn dies zur Wahrung der Anrainerinteressen erforderlich ist (§ 74 GewO).

besser:

- Eine Änderung einer genehmigten Betriebsanlage bedarf einer Genehmigung, wenn dies zum Schutz der im § 74 GewO genannten Anrainerinteressen vor höheren oder zusätzlichen Immissionen erforderlich ist.

57. Öffentliche Zugänglichkeit der Kundmachungen

Eine Verweisung auf Kundmachungen, die nur einer ganz geringen Zahl von Normadressaten zugänglich sind, ist unzulässig.

Bei einer Verweisung auf Bestimmungen, die weder im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften noch im Bundesgesetzblatt oder im Landesgesetzblatt kundgemacht sind, ist zu beachten, daß die verfassungsrechtliche Verpflichtung besteht, den Inhalt einer generellen Rechtsvorschrift der breiten Öffentlichkeit in klarer und erschöpfender Weise zur Kenntnis zu bringen.

58. Klarheit der Verweisung

Eine „sinngemäße“ oder „entsprechende“ Anordnung anderer Rechtsvorschriften soll nicht erfolgen; es ist entweder unein-

geschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen.

59. Statische Verweisung (Textverweisung)

Soll eine Rechtsvorschrift, auf die verwiesen wird, in einer bestimmten Fassung angewendet werden, sind dem Titel oder - wenn vorhanden - dem Kurztitel der Rechtsvorschrift die Fundstelle der Stammfassung und die Fundstellen jener Novellen beizufügen, in deren Fassung die betreffende Rechtsvorschrift angewendet werden soll.

Derartige statische Verweisungen sind insbesondere bei Verweisungen auf Normen des Bundes- oder des Gemeinschaftsrechts verfassungsrechtlich geboten (hinsichtlich der richtigen Zitierweise vgl. die Richtlinien 115 ff).

Verfassungsrechtlich unbedenklich sind nur solche dynamische Verweisungen, mit denen in den Tatbestand einer Norm einzelne Elemente aufgenommen werden, deren Vorliegen auf Grund von Vorschriften eines anderen Normsetzers zu beurteilen ist (z.B. Tatbestandswirkungen oder Vorfragen).

Wenn dadurch die Fassung der Rechtsvorschrift (z.B. wegen verschiedener zeitlicher oder persönlicher Geltungsbereiche) nicht eindeutig bestimmt ist, sind zu den Fundstellen auch deren Geltungszeitraum und allfällige weitere Kriterien anzugeben.

Beispiel:

- Die §§ 1 bis 10 der Nationalrats-Wahlordnung, BGBl. Nr. 391/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/1973 gelten für ...

oder:

- Verwiesenes Gesetz:
Der Betroffene hat für die ersten sechs Monate des Jahres 1991 einen besonderen Beitrag in der Höhe von ..., für den Zeitraum danach in der Höhe von ... zu leisten.
- Verweisendes Gesetz:
Für den besonderen Beitrag des Betroffenen gilt der in § X des ... für die ersten sechs Monate des Jahres 1991 genannte Beitrag.

Wenn ein Landesgesetz oder eine Verordnung eine größere Zahl von Verweisungen auf verschiedene Rechtsvorschriften enthält, kann es sich empfehlen, folgende Bestimmung in die Rechtsvorschrift aufzunehmen (Beispiel für Landesgesetz):

„(y) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996;
2. Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995.

(z) Soweit in diesem Landesgesetz auf gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. ... ”

NOVELLEN

Allgemeines

60. Grundsatz der Einzelnovellierung

Grundsätzlich ist jede Änderung einer Rechtsvorschrift mit einem gesonderten Gesetz oder einer gesonderten Verordnung vorzunehmen (System der Einzelnovellierung).

Änderungen sachlich zusammengehörender Gesetze oder Verordnungen dürfen ausnahmsweise in einer Sammelnovelle zusammengefaßt werden. Dabei müssen alle geänderten Rechtsvorschriften im Titel der Novelle ersichtlich sein. Jedenfalls sind *leges fugitivae* zu vermeiden.

61. Verbot selbständiger Bestimmungen in Novellen

Eine Novelle soll nur Bestimmungen enthalten, mit denen ein Landesgesetz oder eine Verordnung aufgehoben, abgeändert oder ergänzt wird (vgl. Richtlinie 70).

Selbständige materielle Bestimmungen, die außerhalb einer Stammvorschrift neues Recht schaffen, sind in Novellen zu vermeiden. Sie bewirken nur Rechtsunsicherheit und schaffen Verwirrung. Solche Bestimmungen sollten grundsätzlich in das betreffende Landesgesetz oder die betreffende Verordnung eingebaut werden.

Wenn dies nicht zweckmäßig ist, ist eine eigene Rechtsvorschrift zu erlassen.

Vgl. etwa Art. III der B-VG Novelle 1974, mit der nicht das B-VG selbst novelliert, sondern der Kompetenztatbestand der Angelegenheiten des Gewerbes näher umschrieben wurde.

62. Novellierung von Novellen

Die Novellierung einer Novelle soll grundsätzlich vermieden werden und ist nur hinsichtlich ausnahmsweise enthaltener selbständiger Bestimmungen zulässig.

63. Stammvorschriften

In Stammvorschriften hat jede Aufhebung oder Änderung einer nicht unmittelbar zu dem neu geregelten Sachbereich gehörigen Rechtsvorschrift zu unterbleiben.

Eine solche Aufhebung oder Änderung ist vielmehr in einer eigenen Rechtsvorschrift vorzunehmen (vgl. auch Richtlinien 60 und 111).

64. Aufhebung und Befristung

Die Aufhebung einer Novelle oder die Bestimmung, daß die Novelle zu einem bestimmten Zeitpunkt außer Kraft tritt, ist mehrdeutig und soll unterbleiben.

Statt dessen ist deutlich zum Ausdruck zu bringen, ob (allenfalls nach Ablauf einer bestimmten Frist) die betreffenden Bestimmungen

1. wieder in der Fassung vor der Novelle gelten sollen oder
2. gänzlich außer Kraft treten sollen oder
3. ob nur die (allfälligen) Übergangsbestimmungen der Novelle außer Kraft treten sollen.

65. Formulierung im Indikativ

Die Novellierungsanordnung ist im Indikativ zu formulieren.

Beispiele:

- Dem § 139 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) ...“
- Nach § 139 wird folgender § 139a eingefügt:
„§ 139a ...“
- Der bisherige § 139 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als

neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ...“

- § 139 lautet:

„§ 139 ...“

- § 3 Z. 3 lautet:

„3. ...“

66. Novellierung von Verfassungsbestimmungen

Soweit ausnahmsweise Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen zulässig sind (vgl. Richtlinie 80), ist die Novellierungsanordnung und die novellierte Bestimmung selbst als Verfassungsbestimmung zu bezeichnen. Wenn nur ein Absatz einer längeren Verfassungsbestimmung geändert wird, reicht es aus, die Novellierungsanordnung als Verfassungsbestimmung zu bezeichnen.

Beispiel:

- (Verfassungsbestimmung) § 35 lautet:

„§ 35 (Verfassungsbestimmung) ...“

- (Verfassungsbestimmung) § 47 Abs. 3 lautet:

„(3) ...“

67. Anpassung von Verweisungen

Wenn eine Bestimmung, die den Gegenstand einer Verweisung bildet (verwiesene Bestimmung), novelliert wird, hat die Fachabteilung, der die legistische Betreuung der verweisenden Bestimmung obliegt, Klarheit über die Konsequenzen dieser Novellierung im mittelbaren Anwendungsbereich der verwiesenen Bestimmungen zu schaffen. Dies ist ein wichtiger Zweck des Begutachtungsverfahrens!

Es muß überprüft werden, ob die Änderung auch im mittelbaren Anwendungsbereich zur Geltung kommen soll. In diesem Fall ist bei einer dynamischen Verweisung nichts weiter zu veranlassen, eine statische Verweisung jedoch zu novellieren („dynamisieren“).

Soll hingegen die Änderung im mittelbaren Anwendungsbereich nicht zur Geltung kommen, ist bei einer statischen Verweisung nichts weiter zu veranlassen, eine dynamische Verweisung aber zu novellieren.

Eine Novellierung der verweisenden Bestimmung kann allenfalls im

Zuge der nächsten Novelle des Landesgesetzes (oder der Verordnung) erfolgen.

Wenn eine Bestimmung, auf die dynamisch verwiesen wird, ersatzlos aufgehoben oder aufgehoben und durch eine andere Bestimmung ersetzt wird, wird die Verweisung gegenstandslos. In diesem Fall ist eine Novellierung der verweisenden Bestimmung oder ihre Bereinigung im Zuge einer Wiederverlautbarung unerlässlich.

68. Umwandlung von Verweisungen

Wenn Verweisungen anzupassen sind, soll dies in der Form einer Novelle der verweisenden Rechtsvorschrift ausdrücklich angeordnet werden und nicht durch eine allgemeine Anordnung in der verweisenden Rechtsvorschrift, die zum Entstehen von leges fugitivae führt, erfolgen.

statt:

- Soweit in Landesgesetzen auf Bestimmungen des X-Gesetzes verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Landesgesetzes.

besser:

- Im Y-Gesetz wird die Verweisung „§ 17 des X-Gesetzes ist anzuwenden“ durch die Verweisung „§ 32 des Z-Gesetzes ist anzuwenden“ ersetzt.

69. Implizite Verweisung

Auch bei bloß impliziten Verweisungen durch Anknüpfung an Begriffe oder Tatbestandsmerkmale einer anderen Rechtsvorschrift ist bei Aufhebung oder Ersetzung der implizit verwiesenen Rechtsvorschrift durch eine Novelle der verweisenden Rechtsvorschrift klarzustellen, welche Bedeutung die implizite Verweisung nunmehr haben soll.

Die Erlassung einer allgemeinen Anordnung, daß Verweisungen nunmehr auf die neuen Bestimmungen zu beziehen sind oder daß bestimmte Begriffe durch die in der neuen Rechtsvorschrift verwendeten Begriffe zu ersetzen seien, sollte vermieden werden, weil es sonst zu einer materiellen Derogation implizit verweisender Rechtsvorschriften kommt.

statt:

- Soweit in anderen Landesgesetzen auf die Enteignungsbestimmungen der Oö. Bauordnung Bezug genommen wird, erhält diese Bezugnahme ihre Bedeutung aus den entsprechenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991.

oder:

- Soweit in anderen Landesgesetzen die Wendung „Enteignung nach der Oö. Bauordnung“ verwendet wird, tritt an deren Stelle die Wendung „Enteignung nach dem Oö. Straßengesetz 1991“.

besser:

- Änderung des X-Gesetzes:
Im § 8, § 17 Abs. 1, § 22 Abs. 5, § 37 Abs. 4 und § 44 Abs. 3 Z. 4 wird die Wendung „Enteignung nach der Oö. Bauordnung“ durch die Wendung „Enteignung nach dem Oö. Straßengesetz 1991“ ersetzt.

Übergangs- und Anpassungsbestimmungen

70. „Übergangsrecht“

Übergangs- und Anpassungsbestimmungen sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang als selbständige Bestimmungen einer Novelle gestaltet werden.

Rechtsvorschriften können bei Bedarf einen Teil „Übergangsrecht“ enthalten. Dieser Teil kann im Zug jeder Novellierung entsprechend angepaßt werden.

Novellierungen sind ein Anlaß, die Fortwirkung von Übergangsbestimmungen zu prüfen und gegenstandslos gewordene Übergangsbestimmungen aufzuheben.

In Übergangsbestimmungen in Novellen (meist im Artikel II) soll nicht nur die Ziffer der Novelle (meist des Artikel I), sondern auch der betroffene Paragraph genannt werden.

statt:

- Art. I Z. 15 ist für anhängige Fälle mit der Maßgabe anzuwenden, daß ...

besser:

- § 9 Abs. 3 in der Fassung des Art. I Z. 15 ist für anhängige Fälle mit der Maßgabe anzuwenden, daß ...

71. Befristung

Übergangsbestimmungen sollen nach Möglichkeit eine Frist enthalten, ab der die Regelung keinesfalls mehr anzuwenden ist.

Dies dient der Vermeidung einer nicht exakt bestimmbaren „Gegenstandslosigkeit“.

72. Eingriff in die Rechtskraft behördlicher Erledigungen

Wenn ein neues Landesgesetz vorbereitet wird, ist zu prüfen, ob zu regelnde Sachverhalte bereits rechtskräftig entschieden sind. Wenn dies der Fall ist, ist klarzustellen, ob und welche konkreten Auswirkungen die neue Regelung auf rechtskräftige Urteile und Bescheide haben soll.

Erforderlichenfalls ist das Verfahren zur Erlangung einer neuerlichen Entscheidung auf Grund einer neuen Rechtsvorschrift zu regeln (z.B. Übergangsfrist für eine neue Antragstellung, Wiederaufnahme des Verfahrens etc.).

73. Auswirkung der Erlassung oder Änderung von Verfahrensvorschriften auf laufende Verfahren

Wenn eine neu zu erlassende Rechtsvorschrift Verfahrensbestimmungen enthält, ist anzugeben, ob und allenfalls welche Auswirkungen diese Rechtsvorschrift auf laufende Verfahren haben soll. Wenn eine Auswirkung auf laufende Verfahren vorgesehen werden soll, ist die Erforderlichkeit einer solchen Regelung in den Erläuterungen zu begründen.

Wenn eine Übergangsbestimmung fehlt, werden im Fall einer Änderung oder Neuerlassung von Verfahrensbestimmungen anhängige Verfahren nach dem Zeitpunkt der Änderung nach den neuen Rechtsvorschriften durchzuführen sein.

Dies kann für die Betroffenen - die sich zu einem Zeitpunkt in ein Verfahren eingelassen haben, in dem sie von der späteren Änderung noch keine Kenntnis hatten - nachteilige Folgen haben (z.B. Änderung des Instanzenzuges, zusätzliche Kosten). Um Unklarheiten zu vermeiden, ist daher anzugeben, ob sich eine Änderung von Verfahrensvorschriften auf anhängige Verfahren bezieht, und in den Erläuterungen zu begründen, warum dies der Fall sein soll.

Vollziehung

74. Organe und Behörden

Zur besseren Erkennbarkeit der Zuständigkeiten soll zusammenfassend geregelt werden, welche Organe (Behörden) das Landesgesetz oder einzelne Bestimmungen zu vollziehen haben.

Dabei sind grundsätzlich nur die in erster Instanz zuständigen Behörden anzugeben. Nur in Sonderfällen sind auch die Berufsbehörden zu nennen.

Die Notwendigkeit von Auskunft-, Berichts- und Meldepflichten ist in jedem Fall ebenso kritisch zu hinterfragen wie die Einsetzung von Beiräten und dergleichen.

Ermessen

75. Ermessensbestimmungen

Wenn der Vollziehung durch Gesetz Ermessen eingeräumt werden soll, ist dies klar und ausdrücklich anzuordnen (z.B. „kann nach ihrem Ermessen“).

Das Wort „kann“ reicht unter Umständen für die Verdeutlichung der Einräumung von Ermessen nicht aus; in der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts wird trotz Verwendung des Wortes „kann“ Ermessen dann nicht angenommen, wenn der Behörde bloß eine einzige Handlungsmöglichkeit und keine Alternative offensteht.

76. Ermessensrichtlinien

Die Ermessensrichtlinien sollen im betreffenden Gesetz ausdrücklich angeführt werden; soweit möglich, sollen sie in der Ermessensbestimmung selbst oder in ihrer unmittelbaren Nähe zu finden sein.

Legalitätsprinzip

77. Ausreichende Determinierung

Gesetze sind so zu gestalten, daß alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Vollziehungsakte schon aus dem Gesetz (d.h. nicht erst aus einer Durchführungsverordnung) zu ersehen sind.

78. Ausnahmen

Der Umfang von Ausnahmen muß eindeutig bestimmbar sein. Ausnahmebestimmungen sollen klar und verständlich formuliert sein. Ausnahmen von Ausnahmen sind zu vermeiden. Ausnahmen von einer Anordnung sollen in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser geregelt werden.

Weiters ist darauf zu achten, daß alle vergleichbaren Sachverhalte entweder von der Ausnahme erfaßt oder nicht erfaßt sind; unsachliche Differenzierungen bei der Anordnung von Ausnahmen können nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zur Aufhebung nicht nur der Ausnahme, sondern auch der zugrundeliegenden allgemeinen Rechtsvorschriften führen.

79. Gebote und Verbote

Gebote und Verbote, deren Nichtbeachtung mit Strafe bedroht ist, sind im einzelnen zu bezeichnen. Bloße Blankettstrafnormen sind unzulässig.

Es ist eindeutig klarzustellen, ob es sich um gerichtlich strafbare Delikte oder um Verwaltungsübertretungen handelt.

Soll das Zuwiderhandeln gegen oder das Nichtbeachten von Anordnungen bestraft werden, die sich aus Verordnungen oder Bescheiden ergeben oder durch diese näher konkretisiert werden, ist im Landesgesetz auch dafür entsprechend genau vorzusorgen. In den Verordnungen (und Bescheiden) ist jeweils auf die konkrete Strafnorm des Landesgesetzes zu verweisen.

statt:

- Wer diesem Landesgesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung ...

besser:

- Im Z-Gesetz:
„Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
 1. ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben ohne Baubewilligung errichtet;
 2. den §§ 7, 9, 18 oder 23 zuwiderhandelt;
 3. die im Bewilligungsbescheid festgelegten Auflagen oder Bedingungen nicht bescheidgemäß erfüllt;
 4. behördliche Anordnungen gemäß § 15 nicht bescheidgemäß erfüllt;
 5. besonderen Verfügungen gemäß § 44 nicht nachkommt oder diesen zuwiderhandelt;
 6. gegen die auf Grund des § 51 erlassenen Verordnungen verstößt.“
- In der Verordnung:
„Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung gilt als Verwaltungsübertretung nach § X Z. 6 des Z-Gesetzes.“

Sonstiges

80. Verfassungsbestimmungen

Landesverfassungsgesetzliche Bestimmungen in einfachen Landesgesetzen sind grundsätzlich zu vermeiden (Inkorporierungsgebot).

Soweit sie ausnahmsweise notwendig sind, sind sie als eigene Gliederungseinheit (Paragraph, Absatz) zu gestalten und ausdrücklich als „Verfassungsbestimmung“ zu bezeichnen.

81. Selbstbindungsgesetze

In Selbstbindungsgesetzen ist ein Hinweis aufzunehmen, daß und wo allfällige generelle Weisungen (Erlässe, Richtlinien etc.) von allgemeiner Bedeutung kundzumachen sind.

Beispiel:

- Generelle Weisungen von allgemeiner Bedeutung für die Vergabe der in diesem Landesgesetz vorgesehenen Mittel („Förderungsrichtlinien“) sind in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen.

82. Legistvakanz

Wenn die Voraussetzungen für die Vollziehung eines Landesgesetzes erst zu schaffen sind, ist eine entsprechend lange Legistvakanz vorzusehen.

83. Durchführungsverordnung

Landesgesetze sollen mit einer so langen Legistvakanz versehen werden, daß das neue Landesgesetz und die neuen Durchführungsverordnungen gleichzeitig in Kraft treten können.

Zu diesem Zweck ist im Gesetz die Erlassung von Durchführungsverordnungen vor dem Inkrafttreten des Landesgesetzes vorzusehen.

Beispiel:

- (1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.
- (2) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes dürfen bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an erlassen, jedoch frühestens mit dem [Datum] in Kraft gesetzt werden.

Enthält ein Landesgesetz mehrere Verordnungsermächtigungen, kann es aus Gründen der Übersichtlichkeit sinnvoll sein, diese in einem Paragraphen am Ende des Landesgesetzes zusammenzufassen (vgl. z.B. § 64 Oö. BauTG).

84. Frühzeitige Erlassung von Verordnungen

Verordnungen dürfen grundsätzlich erst erlassen werden, wenn das durchzuführende Gesetz bereits in Kraft steht. Soll eine Verordnung gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft treten, ist eine ausdrückliche Ermächtigung für die vorzeitige Erlassung erforderlich.

Beispiel:

- (1) Dieses Landesgesetz tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft.
- (2) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes dürfen bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an erlassen, jedoch frühestens mit dem [Datum] in Kraft gesetzt werden.

85. „Überleitung“ von Verordnungen

Bis zu einer einheitlichen (bundes)verfassungsgesetzlichen Regelung gilt für bestehende Verordnungen bei Außerkrafttreten eines Landesgesetzes folgendes:

- 1. Mit dem Außerkrafttreten des Landesgesetzes treten grundsätzlich auch die auf dessen Basis erlassenen Verordnungen außer Kraft.***

Auf diese Tatsache sollte in den Erläuterungen in der Form hingewiesen werden, daß die Verordnungen möglichst genau und vollständig aufgezählt werden.

- 2. Wird ein Landesgesetz neu erlassen und können bestehende Verordnungen auf das neue Landesgesetz gestützt werden (oder sollen sie aus bestimmten Gründen nicht mit aufgehoben werden), sind die Verordnungen ausdrücklich durch Landesgesetz (Übergangsbestimmungen) überzuleiten.***

Dies hat in der Weise zu geschehen, daß die Verordnungen im Landesgesetz möglichst genau aufgezählt werden und deren Weitergeltung ausdrücklich angeordnet wird.

Beispiele:

- Die Oö. XY-Verordnung, LGBl. Nr. 13/199Y, gilt als Verordnung nach § 13 dieses Landesgesetzes.
- Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes rechts-wirksam bestehende Raumordnungsprogramme, Flächenwid-mungspläne, Bebauungspläne und Teilbebauungspläne gelten als Raumordnungsprogramme, Flächenwidmungspläne oder Bebauungspläne im Sinn dieses Landesgesetzes.

III. Formelle Gestaltung

Titel

86. Inhalt

Der Titel eines Landesgesetzes, einer Verordnung oder einer Kundmachung soll kurz und einprägsam den Inhalt angeben. Er hat die Normenkategorie (Landesverfassungsgesetz, Landesgesetz, Verordnung, Kundmachung) sowie den Gegenstand anzugeben. Außer bei Landesgesetzen ist auch das erlassende Organ anzuführen.

Zitate von Geschäftszahlen oder von Nummern des Landesgesetzblatts im Titel sind zu unterlassen. Zahlwörter und sonstige Bezeichnungen vor der Angabe der Normenkategorie sind ebenfalls zu unterlassen, erforderlichenfalls sind diese im Kurztitel anzuführen.

87. Kurztitel

In der Regel ist dem Titel in Klammern ein Kurztitel und - soweit dies sinnvoll und notwendig scheint - eine Abkürzung anzufügen, wobei jeweils die Abkürzung „Oö.“ voranzustellen ist.

Bei Kurztiteln sind lange Wortbildungen zu vermeiden. Bei der Vergabe von Kurztiteln und Abkürzungen ist auf deren Unterscheidbarkeit zu achten. In den Abkürzungen sind die Begriffe „Gesetz“, „Verordnung“ und „-ordnung“ durch die Buchstaben „G“, „V“ und „O“ auszudrücken.

88. Jahreszahl

Eine Jahreszahl ist dem Kurztitel und der Abkürzung dann anzufügen, wenn dies zur Unterscheidung von früheren Fassungen (z.B. Oö. ROG, Oö. ROG 1994) nötig ist. Die Jahreszahl richtet sich nach dem Datum der voraussichtlichen Kundmachung der Norm.

Zur Notwendigkeit der Anfügung der Jahreszahl bei Wiederverlautbarungen vgl. Richtlinie 140.

89. Beschlußdatum

Eine Anführung des Beschlußdatums im Titel hat zu unterbleiben.

Promulgationsklausel**90. Landesgesetze**

*Die Promulgationsklausel von Landesgesetzen hat zu lauten:
„Der Oö. Landtag hat beschlossen:“*

91. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Die Promulgationsklausel von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, die der Genehmigung durch den Landtag bedürfen, hat zu lauten:

*„Gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG wird kundgemacht:
Der Oö. Landtag hat beschlossen: Der Abschluß der in der
Anlage kundgemachten Vereinbarung gemäß Art. 15a
B-VG wird genehmigt.“*

Wenn die Vereinbarung auf eine Bindung im Bereich der Landesverfassungsgesetzgebung gerichtet ist, hat die Promulgationsklausel zu lauten:

*„Gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG wird kundgemacht:
Der Oö. Landtag hat beschlossen: Der Abschluß der in der
Anlage kundgemachten Vereinbarung gemäß Art. 15a
B-VG, die auf eine Bindung im Bereich der Landesverfassungsgesetzgebung gerichtet ist, wird genehmigt.“*

Wenn bloß einzelne Bestimmungen der Vereinbarung auf eine Bindung im Bereich der Landesverfassungsgesetzgebung gerichtet sind, hat die Promulgationsklausel zu lauten:

*„Gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG wird kundgemacht:
Der Oö. Landtag hat beschlossen: Der Abschluß der in der
Anlage kundgemachten Vereinbarung gemäß Art. 15a
B-VG, deren Artikel ... auf eine Bindung im Bereich der
Landesverfassungsgesetzgebung gerichtet ist, wird
genehmigt.“*

Bei Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, die nicht der Genehmigung des Landtages gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG bedürfen,

ist die Promulgationsklausel entsprechend anzupassen (vgl. § 2 des Oö. Verlautbarungsgesetzes 1977).

In der Kundmachung ist die Promulgationsklausel als erster Punkt anzuführen. Als weitere Punkte sind das Inkrafttretensdatum („Diese Vereinbarung tritt mit [Datum] in Kraft“) sowie allfällige von einer Vereinbarungspartei abgegebene Vorbehalte anzuführen (z.B. „Bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung hat das Land Oberösterreich folgenden Vorbehalt erklärt: [Text]“).

Der Vereinbarungstext ist der Kundmachung als Anlage anzufügen, wobei die Wiedergabe der Namen der Vertreter der Vereinbarungsparteien nach dem Text der Vereinbarung im Landesgesetzblatt zu unterbleiben hat.

Beispiel:

**Vereinbarung
gemäß Art. 15a B-VG ...**

Gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG. 1991 wird kundgemacht:

1. Der Oö. Landtag hat beschlossen: Der Abschluß der in der Anlage kundgemachten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wird genehmigt.
2. Die Vereinbarung tritt am ... in Kraft.
3. Bei der Unterzeichnung der Vereinbarung hat das Land ... folgenden Vorbehalt erklärt:
„ ... “

Der Landeshauptmann:

...

Anlage

92. Staatsverträge

Die Promulgationsklausel von Staatsverträgen, die der Genehmigung durch den Landtag bedürfen, hat zu lauten:

„Der Oö. Landtag hat beschlossen: Der Abschluß des in der Anlage kundgemachten Staatsvertrags wird genehmigt:“

Im übrigen gilt Richtlinie 91.

93. Verordnungen und Kundmachungen

In der Promulgationsklausel von Verordnungen und Kundmachungen sind die (verfassungs)gesetzlichen Bestimmungen, auf die sie sich gründen, im einzelnen anzugeben.

Für die Zitierung des durchgeführten Gesetzes gilt Richtlinie 107 (vgl. auch Anhang 6 und 7). Soll in der Verordnung in weiterer Folge das Gesetz mit seiner Abkürzung zitiert werden, muß diese Abkürzung in der Promulgationsklausel nach dem Kurztitel angeführt werden.

Wird in der Promulgationsklausel der geltenden Fassung einer Verordnung eine nicht mehr aktuelle Rechtsgrundlage genannt, soll diese bei der Novellierung der Verordnung angepaßt werden (vgl. auch Richtlinie 110).

Wenn mehrere Gesetze angeführt werden, kann die Promulgationsklausel in Zahlen gegliedert werden.

Beispiele:

- Auf Grund der §§ 2 und 5 des Oö. Landwirtschaftsgesetzes 1994 (Oö. LWG 1994), LGBl. Nr. 1, wird verordnet:
- Auf Grund des § 65 des Oö. Bautechnikgesetzes, LGBl. Nr. 67/1994, sowie des § 55 Abs. 3 der Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66, wird verordnet:

Gliederung der Rechtsvorschriften

94. Grobgliederung

Landesgesetze und Verordnungen, die aus mehr als etwa 20 Paragraphen bestehen, sind grob zu gliedern. Dabei ist als oberste Gliederungseinheit „Teil“, als Untergliederung „Hauptstück“ und als unterste Gliederungseinheit „Abschnitt“ zu verwenden. Die Gliederungsbezeichnungen sind mit arabischen Ziffern zu versehen, die ihnen jeweils voranzustellen sind.

Bei Bedarf nach weniger als drei Gliederungsebenen ist nur in Hauptstücke und Abschnitte oder nur in Abschnitte zu gliedern. Die Gliederungsbezeichnung ist jeweils unverkürzt wiederzugeben.

Den Gliederungsbezeichnungen kann bei Bedarf eine Überschrift beigefügt werden; in diesem Fall ist die Gliederungsbezeichnung oberhalb der Überschrift zu setzen. Die genannten Gliederungsbezeichnungen, Ziffern und beigefügte Überschriften sind jeweils fett und mit Großbuchstaben (ohne Sperrung) zu schreiben.

Beispiel:

**1. TEIL
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**1. HAUPTSTÜCK
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

**1. ABSCHNITT
BAURECHTLICHE BESTIMMUNGEN**

**§ 1
Überschrift**

95. Anlagen

Bei Bedarf können dem Landesgesetz oder der Verordnung eine oder mehrere Anlagen angefügt werden.

Mehrere Anlagen sind mit arabische Ziffern zu numerieren (Anlage 1, Anlage 2, ...).

Anlagen sind auch in ein allfälliges Inhaltsverzeichnis aufzunehmen.

Bei (umfangreicheren) Anlagen, insbesondere bei Tabellen, Plänen, Symbolen und Zeichnungen ist die Möglichkeit der Kundmachung durch Auflage (§ 12 des Oö. Verlautbarungsgesetzes 1977) kritisch zu prüfen.

Beispiel:

- „Die im § xx genannte Anlage wird gemäß § 12 des Oö. Verlautbarungsgesetzes 1977 verlautbart. Sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern [...], bei den Bezirkshauptmannschaften [...] sowie bei der für die Vollziehung des Oö. XYgesetzes zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.“

96. Detailgliederung

Landesgesetze und Verordnungen sind in Paragraphen (§ 1, § 2, ...) zu gliedern; erforderlichenfalls sind diese in Absätze ((1), (2), ...) und diese in mit Zahlen bezeichnete Gliederungseinheiten (1., 2., ...) zu unterteilen.

Eine weitere Unterteilung in Buchstaben [a), b), ...] sollte, abgesehen von begründeten Einzelfällen, zugunsten zusätzlicher Absätze und Paragraphen unterbleiben. Darüber hinausgehende Unterteilungen sind zu vermeiden. Wenn unbedingt nötig, sollten sie in der Form von Gedankenstrichen erfolgen.

Überschriften zu einzelnen Paragraphen sind nach der Paragraphennummer zentriert und vor dem ersten Absatz zu setzen und fett zu schreiben.

97. Artikel

Eine Gliederung von Landesgesetzen und Verordnungen in Artikel ist nur bei Novellen, Wiederverlautbarungen und beim Landes-Verfassungsgesetz zulässig.

98. Fortlaufende Numerierung

Die Artikel oder Paragraphen sind vom Anfang bis zum Ende durchzunumerieren. Innerhalb des Landesgesetzes oder der Verordnung darf mit der Zählung nicht von neuem begonnen werden.

99. Unbezeichnete Absätze

Innerhalb des Textes haben Einrückungen und Absätze, die nicht ausdrücklich als Absatz oder Zahl gekennzeichnet sind, grundsätzlich zu unterbleiben.

100. Tabellen, Pläne, Symbole und Zeichnungen

Tabellen sollen eine Breite von 69 Zeichen nicht überschreiten, um ihre Darstellung im Rechtsinformationssystem zu ermöglichen.

Sofern Pläne, Symbole oder Zeichnungen dargestellt werden sollen, ist die technische Möglichkeit ihrer Darstellung vorweg mit der Poststelle abzuklären.

Soweit ihre Darstellung nicht unbedingt im Text erfolgen muß, sind Tabellen, Pläne, Symbole oder Zeichnungen den Rechtsvorschriften als Anlagen beizufügen.

Verantwortlich für den Kontakt mit der Poststelle ist die federführende Abteilung.

101. Inhaltsverzeichnis

Jede Stammvorschrift, die länger als 20 Paragraphen ist, soll ein Inhaltsverzeichnis erhalten.

Das Inhaltsverzeichnis soll die Grobgliederung und alle Überschriften von Paragraphen sowie allfällige Anlagen, nicht aber auch die Seitenangabe enthalten. Das Inhaltsverzeichnis folgt nach dem Titel und der Promulgationsklausel. Bei einer Novelle ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ändern oder neu zu erlassen.

Beispiel:

- Die Eintragung im Inhaltsverzeichnis zu § 27 lautet:
„§ 27 Ausnahmen vom Aufschließungsbeitrag“

Novellen

102. Titel

Im Titel einer Novelle ist der Titel der zu ändernden Rechtsvorschrift ohne Datum und Fundstelle zu zitieren.

Hat die zu ändernde Rechtsvorschrift einen Kurztitel, ist ausschließlich dieser zu verwenden.

103. Kurztitel

Kurztitel von Novellen sind zulässig, wenn ein Bedürfnis nach einer einheitlichen Bezeichnung besteht.

Kurztitel bei Novellen sind in der Regel in der Form „Oö. Xgesetz-Novelle 19JJ“ zu bilden, wobei die Jahreszahl dem Jahr der voraussichtlichen Kundmachung im Landesgesetzblatt entsprechen sollte.

104. Gliederung

Novellen von Landesgesetzen und Verordnungen sind zunächst in Artikel zu gliedern, wobei regelmäßig der letzte Artikel (meist Artikel II) das Inkrafttreten regelt.

Die Artikel sind mit nachgestellten römischen Ziffern zu bezeichnen. Die Gliederungsbezeichnung und die zugehörigen Ziffern sind fett zu drucken. Im übrigen sind Novellen in arabische Ziffern zu gliedern.

Eine weitere Untergliederung soll unterbleiben.

105. Änderung vollständiger Gliederungseinheiten

Grundsätzlich sind nur vollständige Gliederungseinheiten (Paragraph, Absatz, Zahl, allenfalls auch Kleinbuchstaben) zu novellieren.

Dies gilt nicht für Teile von Bestimmungen, die regelmäßig geändert werden (z.B. Beträge).

Falls ein gleichlautender Ausdruck mehrfach jeweils durch einen neuen ersetzt wird, darf dies durch eine Sammelanordnung erfolgen. Dabei ist die jeweilige Gliederungseinheit, die von der Änderung betroffen ist, exakt anzugeben.

Beispiel:

- Im § 14 Abs. 1, § 15 und § 29 Abs. 5 wird jeweils die Wortfolge „ordentlicher Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ in der grammatikalisch jeweils richtigen Form ersetzt.

106. Zitierung

Bei der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bestimmungen der Stammvorschrift sind allfällige Unterteilungen zu berücksichtigen. Dabei ist die Reihenfolge: Paragraph, Absatz und Zahl, allenfalls auch Kleinbuchstaben einzuhalten.

statt:

- Die lit. a bis c der Z.1 des Abs. 1 des § 139 lauten:

besser:

- § 139 Abs. 1 Z.1 lit. a bis c lautet:

107. Einleitungssatz

Im Einleitungssatz einer Novelle ist die zu ändernde Rechtsvorschrift mit dem Titel (wenn vorhanden mit dem Kurztitel) und der Fundstelle der Stammfassung sowie allen bisherigen Änderungen zu zitieren. Ist die betreffende Rechtsvorschrift

bereits öfter als zwei Mal geändert worden, ist bloß die Normenkategorie und Fundstelle der letzten Änderung - ohne Rücksicht darauf, ob diese Änderung die zu novellierenden Bestimmungen betroffen hat - zu zitieren.

Zu zitieren ist nur die Normenkategorie (z.B. „Landesgesetz“, „Verordnung“ oder „Kundmachung“), nicht ein allfälliger Kurztitel einer früheren Novelle. Die Abkürzung „LGBL. Nr.“ ist jeweils nur einmal voranzustellen.

Beispiel:

- Das Oö. Straßengesetz 1991, LGBL. Nr. 84, in der Fassung der Landesgesetze LGBL. Nr. 62/1992 und 111/1993 wird wie folgt geändert:
- Das Oö. Krankenanstaltengesetz 1976, LGBL. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. Nr. 14/1997, wird wie folgt geändert:
- Das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBL. Nr. 114/1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. Nr. 78/1996 und der Kundmachung LGBL. Nr. 93/1996 wird wie folgt geändert:

Erfolgt die letzte Änderung mit der Kundmachung eines aufhebenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes oder einer Druckfehlerberichtigung, ist jedenfalls auch die letzte Novelle anzuführen.

108. Anführungszeichen

Bei Novellen ist der neue Wortlaut unter Anführungszeichen zu setzen.

Beispiel:

- 35. § 39 Abs. 1 lautet:
„(1) Wer ...“

109. Einfügung

Wenn durch eine Novelle die Reihenfolge der Paragraphen, der Absätze oder Zahlen etwa durch Entfall oder Einfügung einer neuen Bestimmung geändert wird, sind diese Bezeichnungen der Gliederungseinheiten in der Regel nicht zu berichtigen.

Der einzufügende Paragraph, Absatz etc. ist durch einen (ohne

Leerschritt) nachgestellten Buchstaben zu bezeichnen (z.B. § 10a, (4a) ...).

110. Umfangreiche Novellierungen

Wenn eine Rechtsvorschrift umfangreich geändert wird, ist sie zur Gänze neu zu erlassen.

Bei Verordnungen sollte überhaupt kritisch geprüft werden, ob eine Novellierung nötig ist oder die Verordnung nicht besser gleich zur Gänze neu erlassen werden kann. Gleiches gilt für Anlagen.

Sammelnovellen

111. Titel

Wenn eine Rechtsvorschrift ausnahmsweise Novellierungen verschiedener Rechtsvorschriften enthält, muß der Titel klar erkennen lassen, daß mehrere Rechtsvorschriften geändert werden und um welche Rechtsvorschriften es sich dabei im einzelnen handelt.

112. Kurztitel

Kurztitel von Sammelnovellen sind ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonderes Bedürfnis nach einer einheitlichen Bezeichnung besteht.

113. Gliederung von Sammelnovellen

Bei Sammelnovellen sind Änderungen oder Ergänzungen einer Stammvorschrift in einem Artikel der Novelle zusammenzufassen, der als Überschrift den Titel der geänderten Rechtsvorschrift zu enthalten hat.

Beispiel:

Artikel I

Änderung der Oö. Bauordnung 1994

Artikel II

Änderung des Oö. Bautechnikgesetzes

Zitierregeln

114. Allgemeine Regel

Im Text einer Rechtsvorschrift sind andere Rechtsvorschriften grundsätzlich mit ihrem Kurztitel – ohne Datum – aber mit der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren; es ist klarzustellen, ob das Zitat die Stammfassung, die Fassung der zitierten Rechtsvorschrift in einer bestimmten Novelle oder die jeweils geltende Fassung der Rechtsvorschrift betrifft.

Bei Verweisungen auf Normen des Landesrechts ist grundsätzlich nur der Kurztitel der verwiesenen Rechtsvorschrift anzugeben, wenn nicht ausdrücklich eine bestimmte Fassung dieser Rechtsvorschrift Geltung erlangen soll. Anordnungen, die das Außerkrafttreten anderer Rechtsvorschriften betreffen, müssen die aufzuhebenden Rechtsvorschriften stets im Sinn der Richtlinie 107 zitieren.

Bei wiederholter Zitierung innerhalb einer Rechtsvorschrift, genügt die Nennung der Fundstelle der Stammfassung beim ersten Zitat.

Im Titel einer anderen Rechtsvorschrift, in Überschriften und Tabellen sind Rechtsvorschriften nur mit ihrem Kurztitel - ohne Anführung der Fundstelle - zu zitieren.

115. Fundstelle

Die Fundstelle ist durch das Kundmachungsorgan, gegebenenfalls dessen Teil und dessen Nummer sowie das Jahr der Verlautbarung zu zitieren. Das Jahr hat jedoch zu entfallen, wenn es im Titel, im Kurztitel oder in der Abkürzung genannt ist.

Die Fundstelle folgt immer nach dem Titel.

Zwischen „LGBL.“ und „Nr.“ ist dabei ein Leerschritt zu setzen.

Beispiele:

- Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBL. Nr. 114/1993
- Oö. Bauordnung 1994, LGBL. Nr. 66
- Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996
- Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/1997

Ausnahmen:

Beim Bundes-Verfassungsgesetz und bei den Verwaltungsverfahrensgesetzen entfällt das Zitat der Fundstelle (auch bei erstmaliger Nennung).

116. Kurztitel

Wenn die zu zitierende Rechtsvorschrift einen Kurztitel hat, ist statt des Titels nur der Kurztitel zu verwenden. Hat die Rechtsvorschrift auch eine Abkürzung, kann diese bei der erstmaligen Zitierung des Gesetzes in Klammern nachgestellt werden und in weiterer Folge (nur) die Abkürzung verwendet werden, wenn dadurch der Informationswert des Zitats nicht beeinträchtigt wird.

117. Binnenzitierung

Wenn einzelne Bestimmungen derselben Rechtsvorschrift zitiert werden, ist bloß die entsprechende Gliederungseinheit (z.B. Paragraph, Absatz) anzugeben.

statt:

- Die Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung bestehen nicht ...

besser:

- Die Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 3 und 4 bestehen nicht ...

118. Angabe der Gliederungseinheit

Beim Zitat einer Rechtsvorschrift ist die entsprechende Gliederungseinheit exakt anzugeben. Dabei ist die in der jeweiligen Rechtsvorschrift verwendete Reihenfolge der Gliederungsebenen (Paragraph, Absatz etc.) einzuhalten.

Vgl. auch Richtlinie 107.

statt:

- Die Bewilligung nach Z. 5 des § 10 Abs. 3 ...

besser:

- Die Bewilligung nach § 10 Abs. 3 Z. 5 ...

119. Bestimmter Artikel

Wenn einzelne Bestimmungen einer anderen Rechtsvorschrift zitiert werden, ist vor deren Titel oder Kurztitel der bestimmte Artikel einzufügen. Wenn hingegen die Rechtsvorschrift mit der Abkürzung zitiert wird, ist kein Artikel voranzustellen.

Beispiele:

- Nach § 15 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 ...
- Gemäß § 31 Oö. BauTG ...

120. Abkürzung der Gliederungseinheiten

Dem Zitat mehrerer Artikel, Paragraphen, Absätze, Zahlen oder Kleinbuchstaben sind die Abkürzung „Art.“, das Doppelzeichen „§§“ und die Abkürzungen „Abs.“, „Z.“ oder „lit.“ voranzusetzen.

Diese Abkürzungen sind zu wiederholen, wenn dies der Verständlichkeit des Zitats dient.

Beispiele:

- Nach den Art. II, III und VI ...
- Gemäß den §§ 2 bis 9 und 14 ...
- Nach § 4 Abs. 2 bis 4 und 5 Z. 1 bis 4 ...
- Entsprechend § 7 Abs. 1 Z. 3 bis 10 ...
- Auf Grund des Art. III Abs. 1 Z. 2, des Art. V Abs. 4 Z. 7 bis 9 ...
- Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4, § 6 Abs. 3 Z. 2 und 3, § 9 Abs. 2 Z. 2 lit. a und b ...

121. Zitierung von Gemeinschaftsrecht

Gemeinschaftsrecht ist in der Form zu zitieren, die das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften selbst verwendet. Folgendes Format ist daher einzuhalten:

[Normkategorie] [Nummer] des [rechtsetzendes Organ] vom [Datum im Format TT. Monat JJJJ] [bei Stammvorschriften: Titel], ABI. Nr. [Nr.] vom [Datum der Veröffentlichung im Format T.M.JJJJ], S. [Seitennummer].

Die CELEX-Nummer soll (nur) in den Erläuterungen genannt werden.

Diese Form ist jedenfalls bei der erstmaligen Zitierung oder in der

zentralen Verweisungsbestimmung (vgl. Richtlinie 59) zu verwenden. Bei weiteren Zitierungen kann die vereinfachte Form [Normkategorie] [Nummer] oder allenfalls auch ein üblicher oder einprägsamer Kurztitel der Verordnung oder Richtlinie (z.B. „Lärmschutzrichtlinie“) verwendet werden. In diesem Fall müßte dieser Kurztitel bei der erstmaligen Zitierung in Klammern nachgestellt werden. Für die Zitierung in der Materialienleiste des Landesgesetzblatts gilt Richtlinie 137.

Beispiel:

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 109 vom 26.4.1983, S. 8, in der Fassung der Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988, ABl. Nr. L 81 vom 26.3.1988, S. 75, und der Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994, ABl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1994, S. 30.
- Richtlinie 83/189/EWG

122. Zitierung von ÖNORMEN

ÖNORMEN sind mit der Kurzbezeichnung „ÖNORM“ (in der Mehrzahl „ÖNORMEN“), der Nummer, ihrem vollen Titel zwischen Anführungszeichen und dem Herausgabedatum (im Format T. Monat JJJJ) zu zitieren.

Vgl. dazu § 12 Abs. 3 des Oö. Verlautbarungsgesetzes 1977.

Beispiel:

- ÖNORM A 2060 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen“ vom 1. Jänner 1993

Schreibweise von Zahlen

123. Dezimalzeichen

Als Dezimalzeichen ist ein Beistrich zu verwenden.

124. Zahlen mit mehr als drei Stellen

Zahlen mit mehr als drei Stellen sind, vom Dezimalzeichen ausgehend, durch Punkte in Gruppen zu je drei Ziffern zu trennen.

125. Zahlen

Die Zahlen eins bis zwölf sind - ausgenommen in Tabellen - in Wörtern, die Zahlen von 13 aufwärts in Ziffern auszudrücken.

Wenn dies - insbesondere in technischen Vorschriften - der besseren Übersichtlichkeit dient, dürfen Zahlen auch einheitlich durch Ziffern ausgedrückt werden.

Ordnungszahlen - insbesondere in Aufzählungen - sind jedoch immer in Ziffern auszudrücken. Gleiches gilt für Zahlen im Datum (vgl. Richtlinie 127), im Zusammenhang mit Prozent- und Promillezeichen (vgl. Richtlinie 128) und bei nachfolgenden Abkürzungen für normierte Einheiten (vgl. Richtlinie 134).

126. Geldbeträge

Bei der Angabe von Geldbeträgen ist die Bezeichnung der Währung dem Betrag nachzusetzen. Runde Beträge in Millionen- oder Milliardenhöhe sind - ausgenommen in Tabellen - nicht in Ziffern auszudrücken, sondern auszuschreiben.

statt:

- S 300.000
- 3,000.000 S

besser:

- 300.000 S
- drei Millionen Schilling

127. Datum

Monatsnamen sind - ausgenommen in Tabellen - auszuschreiben (vgl. aber Richtlinie 121 hinsichtlich des Ausgabedatums des EU-Amtsblatts). Jahreszahlen sind zur Gänze in Ziffern anzugeben. Das Datum ist in der Reihenfolge Tag - Monat - Jahr zu schreiben.

Als Monatsbezeichnungen sind die Ausdrücke „Jänner“ und „Februar“ (nicht „Januar“ und „Feber“) zu verwenden.

Die ausnahmsweise Angabe eines Datums zur Gänze in Ziffern hat im Format „T.M.JJJJ“ zu erfolgen.

statt:

- 17 03 02
- 83/07/16

besser:

- 17. März 2002
- 16. Juli 1983

128. Prozent- und Promillezeichen

Für Prozent- und Promilleangaben sind grundsätzlich die Zeichen „%“ und „‰“ zu verwenden. Die Abkürzungen „v.H.“ und „v.T.“ sollen nicht verwendet werden.

Im Zusammenhang mit diesen Zeichen sind alle Zahlen in Ziffern auszudrücken. Die Zeichen sind durch einen Leerschritt von den Ziffern zu trennen.

Zeichensetzung

129. Überschrift

Am Ende einer Überschrift oder eines Titels ist kein Punkt zu setzen. Besteht eine Überschrift ausnahmsweise aus mehreren Sätzen oder Wortgruppen, ist zwischen ihnen - je nach Bedeutung - ein Beistrich oder ein Strichpunkt zu setzen.

Beispiele:

- Benützungsbewilligung, Verfahren
- Dingliche Bescheidwirkung; Verlängerung von Fristen

130. Zitat einer Rechtsvorschrift

Im Zitat einer Rechtsvorschrift ist die Fundstelle der Stammfassung nach dem Titel oder Kurztitel zwischen Beistriche zu setzen. Bei der Anführung der späteren Novelle der Stammvorschrift ist zwischen die Zitierung der jeweiligen Fundstelle und nach der Fundstelle der letzten angeführten Änderung jeweils ein Beistrich zu setzen.

Beispiele:

- Auf Grund des § 6 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 82/1996, wird verordnet:
- Auf Grund des § 33 Abs. 1 Z. 1, 2 und 3 des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Oö. WFG 1993), LGBl. Nr. 6, wird verordnet:

131. Zitat von Unterteilungen

Im Zitat von Unterteilungen einzelner Bestimmungen einer Rechtsvorschrift sind keine Beistriche zu setzen.

statt:

- Nach Art. I, § 2, Abs. 1, Z. 7, lit. c, zweiter Satz ...

ausschließlich:

- Nach Art. I § 2 Abs. 1 Z. 7 lit. c zweiter Satz ...

132. „bis“

In einer Rechtsvorschrift ist „bis“ auszuschreiben und nicht durch einen Bindestrich auszudrücken.

Abkürzungen**133. Normative Abkürzungen**

Abkürzungen des Titels von Rechtsvorschriften sind nur in der vom Normsetzer bestimmten Form zu verwenden.

Von dieser Regel wurde in diesen Legistischen Richtlinien aus Gründen der Einheitlichkeit und der Demonstration der für die Zukunft vorgeschlagenen Schreibweise abgegangen.

Im übrigen ist nur die Verwendung jener Abkürzungen zulässig, die im Anhang 1 angeführt sind. Im Zweifel sind Abkürzungen entsprechend dem Österreichischen Wörterbuch zu schreiben.

134. Abkürzungspunkte

Endet eine Abkürzung mit einem Großbuchstaben, ist ihr kein Punkt anzufügen; ausgenommen davon ist die traditionell mit Punkt erfolgende Abkürzung des Wortes „Ziffer“ mit „Z.“; endet die Abkürzung mit einem Kleinbuchstaben, folgt ein Punkt.

Abkürzungen für normierte Einheiten (km = Kilometer, kg = Kilogramm, S = Schilling, g = Groschen, m² etc.) werden immer ohne Punkt geschrieben. Die Abkürzungen sind durch einen Leerschritt von den Ziffern zu trennen.

Für weitere Ausnahmen vgl. Anhang 1.

Druckformat

135. Schriftformat

Fachentwürfe und Begutachtungsentwürfe zu Rechtsvorschriften sind grundsätzlich in einem einheitlichen Schriftformat (in der Regel Times New Roman, 12pt, eineinhalbzeilig) zu gestalten. Folgende Vorgaben sollten beachtet werden:

- *Unterstreichungen sind gänzlich zu unterlassen; unbedingt notwendige Hervorhebungen sollen ausschließlich durch Fettdruck erfolgen;*
- *Fettdruck ist nach Möglichkeit auf die Titel und Überschriften sowie auf die Begriffe bei Begriffsbestimmungen zu beschränken;*
- *Tabulatoren sind entsprechend dem Druck im Landesgesetzblatt zu setzen.*

136. Fußnoten

In Rechtsvorschriften sollen Fußnoten nicht verwendet werden.

Materialienleiste im Landesgesetzblatt

137. Materialienleiste

Für jede Kundmachung im Landesgesetzblatt ist am Beginn des Stücks eine Materialienleiste vorzusehen, in der die laufende Nummer und der Titel (wenn vorhanden der Kurztitel) anzugeben ist.

Bei der Kundmachung von Rechtsvorschriften (auch Verordnungen), mit denen Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird, ist zusätzlich in Klammern die umgesetzte gemeinschaftsrechtliche Vorschrift in Kurzform anzugeben.

Bei Kundmachungen, die Rechtsvorschriften betreffen, die im Oö. Landtag behandelt wurden, sind darüber hinaus die

Materialien (Nummer der Gesetzgebungsperiode [in römischen Ziffern], Regierungsvorlage, Initiativantrag, Ausschußbericht [jeweils mit Beilagen Nr.] und die Nummer der Landtagssitzung) anzugeben.

Beispiele:

- **Nr. 37** Oö. Landarbeiterkammerwahlordnung 1997
- **Nr. 82** Oö. Straßengesetz-Novelle 1997
(XXIV. Gesetzgebungsperiode: Regierungsvorlage
Beilage Nr. 695/1995, Ausschußbericht Beilage Nr.
1020/1997, 54. Landtagssitzung, RL 89/106/EWG
vom 21. Dezember 1988, ABl. Nr. L 40 vom
11.2.1989, S. 12, ...)

IV. Wiederverlautbarung

138. Rechtsgrundlage und Gegenstand

Landesverfassungsgesetze und Landesgesetze können in ihrer durch spätere Vorschriften ergänzten oder abgeänderten Fassung durch Kundmachung der Landesregierung im Landesgesetzblatt mit rechtsverbindlicher Wirkung neu verlautbart werden (Wiederverlautbarung, Art. 33 Oö. L-VG).

139. Aufbau der Wiederverlautbarung

Die Wiederverlautbarung umfaßt

- *die Kundmachung,*
- *die Anlage, die die aktuelle Fassung des Landesgesetzes enthält, und*
- *etwaige weitere Anlagen, die Übergangsrecht beinhalten.*

Die geltende Fassung einer Rechtsvorschrift ergibt sich insbesondere aus der Stammfassung und den seither ergangenen Novellen sowie aus Druckfehlerberichtigungen und Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs.

Auch Änderungen oder Ergänzungen, die nicht durch Novellen, sondern durch besondere Gesetze abseits der ursprünglichen Rechtsvorschrift verfügt wurden, können im Zug einer Wiederverlautbarung in die betreffenden Rechtsvorschriften selbst eingebaut werden.

Im Hinblick auf die rechtsbereinigende Funktion der Wiederverlautbarung sollten nach Möglichkeit sämtliche Übergangsbestimmungen unter Angabe ihres Geltungsbereichs zusammengefaßt und gleichzeitig mit der Wiederverlautbarung in gesonderten Anlagen kundgemacht werden. In diesem Fall empfiehlt sich ein Hinweis auf diese Anlagen im wiederverlautbarten Text.

Ebenso können noch anzuwendende frühere Fassungen unter Angabe ihres Geltungsbereichs zusammengefaßt und gleichzeitig mit der Wiederverlautbarung in gesonderten Anlagen kundgemacht werden.

Mehrere Wiederverlautbarungen unter einer einzigen Kundmachung und einer einzigen Nummer im Landesgesetzblatt sind unzulässig.

Änderungsmöglichkeiten anlässlich der Wiederverlautbarung

140. Titel, Kurztitel, Abkürzung und Inhaltsverzeichnis

*Im Titel ist das bisherige Datum wegzulassen. Hinweise auf *leges fugitivae* sind zu streichen.*

Anlässlich einer Wiederverlautbarung kann der Kurztitel neu formuliert oder ein neuer Kurztitel hinzugefügt werden. Dem Kurztitel ist die Jahreszahl der voraussichtlichen Kundmachung der Wiederverlautbarung im Landesgesetzblatt anzufügen.

Im Zug der Wiederverlautbarung kann eine Abkürzung des Titels neu festgesetzt werden.

Ebenso besteht die Möglichkeit, bestehende Überschriften in einem Inhaltsverzeichnis zusammenzufassen.

141. Promulgationsklausel

Die Promulgationsklausel (z.B. „Der Oö. Landtag hat beschlossen:“) hat zu entfallen.

Im übrigen sind alle vom Gesetzgeber mitbeschlossenen Bestandteile des Landesgesetzes (daher auch Präambeln und Inhaltsverzeichnisse) wiederzuverlautbaren.

142. Überholte terminologische Wendungen und veraltete Schreibweisen

Überholte und fremde terminologische Wendungen können richtiggestellt werden und sind durch Ausdrücke der gängigen Terminologie zu ersetzen.

Veraltete Schreibweisen (auch Abkürzungen) können der neuen Schreibweise angepaßt werden.

statt:

- „findet ... Anwendung“
- „die Bestimmungen des § ...“

besser:

- „ist ... anzuwenden“
- „§ ...“

143. Verweisungen und sonstige Unstimmigkeiten

Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten wie Druckfehler, Beistrichfehler und dergleichen können richtiggestellt werden.

Sprachliche Redaktionsversehen, die als solche erkennbar sind, sind zu berichtigen.

Bei einer statischen Verweisung ist grundsätzlich nicht auf spätere Änderungen der verwiesenen Rechtsvorschrift Bezug zu nehmen. Ausgenommen sind jene Fälle, bei denen sich inhaltlich nichts geändert hat, z.B. eine bloße Umnumerierung des statisch verwiesenen Paragraphen.

Bei einer dynamischen Verweisung ist regelmäßig auf die geänderte Fassung der verwiesenen Rechtsvorschrift Bezug zu nehmen, und zwar auch dann, wenn die dynamische Verweisung verfassungswidrig ist. Die Korrektur von Verfassungswidrigkeiten kann nicht durch eine Wiederverlautbarung vorgenommen werden, sondern ist Aufgabe des Gesetzgebers oder des Verfassungsgerichtshofs.

Hinsichtlich der Druckfehler vgl. Richtlinie 162.

Bei der Korrektur von Beistrichfehlern ist zu beachten, daß eine Beistrichänderung den Sinn eines Satzes verändern kann. Offensichtliche Fehler sind aber zu berichtigen.

144. Derogierte und gegenstandslose Vorschriften

Bestimmungen, die durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden sind, sind in den wiederzuverlautbarenden Text nicht mehr aufzunehmen.

Eine Bestimmung ist gegenstandslos, wenn sie durch Änderung der Sach- oder Rechtslage ihren Regelungsgegenstand verloren hat.

- Inkrafttretensregelungen werden mit dem Inkrafttreten gegenstandslos.
- Gleiches gilt für Außerkrafttretensbestimmungen.
- Übergangsbestimmungen werden gegenstandslos, wenn entweder sämtliche Übergangsfälle erledigt sind oder die für die Geltendmachung von Ansprüchen bestimmte Frist bereits abgelaufen ist.

Gegenstandslos gewordene Bestimmungen sollen entsprechend gekennzeichnet werden: „(Gegenstandslos)“.

145. Umnumerierungen

Die Bezeichnungen der Paragraphen, Artikel, Absätze und dergleichen können bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend geändert werden. Gleichzeitig ist die Bezugnahme darauf innerhalb des Textes der Rechtsvorschrift entsprechend richtig zu stellen.

Bei grundlegenden Umnumerierungen ist jedoch zu berücksichtigen, daß Verweisungen in anderen Gesetzen nicht mehr stimmen. Auch werden Literatur und Judikatur in solchen Fällen schwerer lesbar und nachvollziehbar. In solchen Fällen wäre zu erwägen, vom Umnumerieren Abstand zu nehmen.

Wird nicht umnumeriert, sind entfallene Paragraphen und dergleichen zu kennzeichnen: „(Entfällt)“ oder „(Entfallen)“.

Unzulässige Veränderungen

146. Wechsel der Zeitform

Eine ursprünglich (im Präsens) imperativ formulierte Norm („... tritt mit ... außer Kraft“) darf nicht als Aussage über die Vergangenheit („... ist am ... außer Kraft getreten“) wiedergegeben werden.

147. Materielle Derogationen

Normen, denen zweifelsfrei materiell derogiert worden ist, dürfen nicht wiederverlautbart werden.

148. Verfassungswidrigkeiten

Geltende Normen dürfen nicht wegen Verfassungswidrigkeit von der Wiederverlautbarung ausgenommen werden.

149. Neuerlassung durch Novellierung

Werden früher aufgehobene Normen durch Novellierung wieder neu erlassen, müssen sie als geltend wiederverlautbart werden.

150. Systematik

Die bestehende Gliederung des Textes in Paragraphen, Absätze etc. darf nicht durch Zerlegungen und Neubildung von Gliederungseinheiten „der Systematik halber“ verändert werden.

151. Notwendigkeit einer Novelle

Probleme, deren Lösung außerhalb der verfassungsrechtlichen Wiederverlautbarungsermächtigung liegen, können nur durch eine Novelle gelöst werden. Erst nach einer solchen Novelle wäre allenfalls eine Wiederverlautbarung zweckmäßig.

Inhalt der Kundmachung**152. Kundmachung**

Die Kundmachung ist entsprechend dem Muster des Anhangs 8 zu gestalten. Sie enthält insbesondere

- *die Auflistung der bearbeiteten Rechtsvorschriften,*
- *die Auflistung der gegenüber der geltenden Fassung vorgenommenen Änderungen,*
- *die Liste der Fassungsangaben für die einzelnen novellierten Bestimmungen sowie*
- *sonstige notwendige oder zweckmäßige Feststellungen.*

153. Liste der Novellen

Zuerst ist jene Vorschrift anzuführen, die in ihrer geltenden Fassung wiederverlautbart werden soll. Es sind daher die Stammfassung (letzte Wiederverlautbarung) und alle Novellen, Druckfehlerberichtigungen und Aufhebungen durch den Verfassungsgerichtshof anzuführen, und zwar

- *die Stammfassung (letzte Wiederverlautbarung) der wiederzuverlautbarenden Vorschrift (Artikel I der Kundmachung),*
- *ausdrückliche und andere Änderungen in chronologischer Reihenfolge (Artikel II der Kundmachung).*

154. Angabe der vorgenommenen Änderungen

Die durch die Wiederverlautbarung herbeigeführten Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind möglichst genau anzugeben:

- *Aufgehobene oder gegenstandslos gewordene Bestimmungen können als nicht mehr geltend festgestellt werden.*
- *Umnumerierungen sind durch einen Paragraphenspiegel auszuweisen.*
- *Die vorgenommenen Änderungen sind in einer ihrer Bedeutung zukommenden Weise aufzuzählen.*
- *Änderungen des Titels sind auszuweisen.*

So genügt für die Vereinheitlichung der Schreibweisen von „Abs.“ und „Absatz“ (zu „Abs.“) ein allgemeiner Hinweis ohne Nennung der betreffenden Bestimmungen. Hingegen ist z.B. bei Setzung fehlender Beistriche deren Ort genau zu bezeichnen.

155. Paragraphenspiegel

Änderungen der Paragraphenbezeichnungen, Absatzbezeichnungen und dergleichen sind in einem Paragraphenspiegel auszuweisen. Die Bezugnahmen innerhalb des Textes sind an Hand dieses Spiegels richtigzustellen.

156. Fassungsangabe der einzelnen novellierten Bestimmungen

In einem eigenen Artikel der Kundmachung sollten die Fundstellen jener Novellen aufgelistet werden, aus denen sich die geltende Fassung der einzelnen Bestimmungen des wiederverlautbarten Textes ergibt.

Dabei ist darauf zu achten, daß bei den Paragraphen sämtliche Novellen angegeben werden, aus denen sich die wiederzuverlautbarende Fassung ergibt.

157. Sonstige Feststellungen

Hier sind gegebenenfalls entsprechende Feststellungen zu treffen hinsichtlich:

- *legisvakanter Bestimmungen,*
- *zu Bundesrecht gewordener Bestimmungen,*

- *von der Wiederverlautbarung nicht betroffene Bestimmungen (z.B. Übergangsbestimmungen in früheren Novellen oder leges fugitivae, die nicht in der Anlage mitwiederverlautbart werden).*

158. Übergangsbestimmungen, frühere Fassungen

Werden Übergangsbestimmungen und noch anzuwendende frühere Fassungen wiederverlautbart, ist in der Kundmachung und nach Möglichkeit auch im wiederverlautbarten Text auf die diesbezüglichen Anlagen hinzuweisen. Weiters sind Bezugnahmen auf das Inkrafttreten einer Novelle durch die Angabe des Datums zu konkretisieren.

Beispiel:

- An der Stelle der gegenstandslos gewordenen Übergangsbestimmungen aus der Stammfassung könnte folgender Hinweis aufgenommen werden: „(Übergangsbestimmungen aus der Stammfassung gegenstandslos, vgl. aber Anlage 2.)“.

Berichtigung fehlerhafter Wiederverlautbarungen

159. Fehlerhafte Wiederverlautbarung

Ist eine Wiederverlautbarung in einer über den Druckfehlerbereich hinausgehenden Weise fehlerhaft, ist sie zu berichtigen.

Hinsichtlich der Druckfehler vgl. Richtlinie 162.

160. Berichtigung

Die Berichtigung hat durch einen eigenen Berichtigungsakt zu geschehen, nicht aber durch eine neuerliche Wiederverlautbarung. Die Berichtigung wirkt ex nunc.

V. Fehlerbehebungen

161. Formfehler, stilistische und sinnstörende Fehler

Änderungen im Text der Landesgesetze zur Behebung von Formfehlern oder stilistischen und sinnstörenden Fehlern können durch die Landesregierung vorgenommen werden (Art. 32 Abs. 2 Oö. L-VG).

Diese Möglichkeit besteht für Verordnungen nicht, weil diese ohnehin von der Landesregierung jederzeit in jeder Hinsicht angepaßt und geändert werden können.

Nach dieser Bestimmung können auch über bloße Druckfehler hinausgehende Fehler (z.B. Richtigstellungen von durch Einfügungen nunmehr falschen Verweisungen) berichtigt werden.

162. Druckfehler

Druckfehler im Landesgesetzblatt und in Rechtsvorschriften in der Amtlichen Linzer Zeitung sind vom Landeshauptmann zu berichtigen und kundzumachen (§§ 4 und 8 Oö. Verlautbarungsgesetz 1977).

Druckfehler sind nur solche Fehler, die den materiellen Inhalt der Vorschrift unverändert lassen, nicht jedoch z.B. die Berichtigung von Gehaltsansätzen oder das Anfügen von Absätzen.

Die Behebung von Formfehlern, stilistischen und sinnstörenden Fehlern sowie Druckfehlern im Landesgesetzblatt erfolgt nach Bedarf, in der Regel höchstens einmal jährlich in einer gemeinsamen Kundmachung. Federführend zuständig ist in beiden Fällen der Verfassungsdienst, dem allfällige Fehler zu melden sind.

Anhang 1

Abkürzungen

Gesetzlich festgelegte Abkürzungen sind nur in der vom Gesetzgeber bestimmten Form zu verwenden.¹⁾

Die Begriffe „Oberösterreichischer Landtag“ und „Oberösterreichische Landesregierung“ sind als Eigennamen (feste Begriffe) anzusehen. Daher sind die Worte „Oberösterreichischer“ und „Oberösterreichische“ (in der jeweils grammatikalisch richtigen Form) in diesem Zusammenhang einheitlich mit großem Anfangsbuchstaben zu schreiben. Dies gilt auch bei den entsprechenden Abkürzungen „Öö. Landtag“ und „Öö. Landesregierung“.²⁾

Die Verwendung von Abkürzungen in Rechtsvorschriften³⁾ ist auf das unbedingte Mindestmaß zu beschränken.⁴⁾ Einige Abkürzungen sind allerdings bereits so geläufig, daß sie regelmäßig verwendet werden sollten. Sie sind in der folgenden Aufzählung fett gedruckt. Im übrigen sollen, wenn überhaupt notwendig, nur folgende Abkürzungen verwendet werden:

ABl.	= Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (im Zusammenhang mit “Nr.” immer abkürzen!)
Abs.	= Absatz
Art.	= Artikel
BGBL.	= Bundesgesetzblatt (im Zusammenhang mit “Nr.” immer abkürzen!)
BVG	= Bundesverfassungsgesetz
GZ	= Geschäftszahl, Geschäftszeichen
LGBL.	= Landesgesetzblatt (im Zusammenhang mit “Nr.” immer abkürzen!)
lit.	= litera, Kleinbuchstabe
Nr.	= Nummer

1) Von dieser Regel wurde in den Beispielen der vorliegenden Legistischen Richtlinien zur Vermeidung von Mißverständnissen zum Teil abgegangen.

2) Werden nur Großbuchstaben verwendet, lauten die Abkürzungen „ÖÖ. LANDTAG“ und „ÖÖ. LANDESREGIERUNG“.

3) Für die Abkürzung des Titels von Rechtsvorschriften vgl. Richtlinie 87; in jedem Fall ist dabei Gesetz nur mit „G“ und Verordnung ausschließlich mit „V“ abzukürzen.

4) Im Zweifel sind Abkürzungen entsprechend dem Österreichischen Wörterbuch zu schreiben.

OÖ	=	Oberösterreich
Oö./oö.	=	oberösterreichisch [in der jeweils grammatikalisch richtigen Form]
RGBL	=	Reichsgesetzblatt (im Zusammenhang mit „Nr.“ immer abkürzen!)
RL	=	EU-Richtlinie
S	=	Schilling
S.	=	Seite
StGBL	=	Staatsgesetzblatt (im Zusammenhang mit „Nr.“ immer abkürzen!)
u.a.	=	und andere(s), unter anderem (ohne Leerschritt!)
und dgl.	=	und dergleichen
usw.	=	und so weiter
Z.	=	Ziffer
z.B.	=	zum Beispiel (ohne Leerschritt!)

Anhang 2

Deregulierung des oberösterreichischen Landesrechts - Schaffung neuer Rechtsnormen, Prüfungsfragen zur Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit von Rechtssetzungsvorhaben (Auszug aus Verf - 900302/61 vom 16. August 1993)

Die Oö. Landesregierung hat in der Sitzung vom 9. August 1993 auf Grund eines Vorschlags der Deregulierungskommission den Beschluß gefaßt, bei der Erlassung von Landesgesetzen folgende Vorgangsweise einzuhalten:

I. Grundlagen und Ziele der Deregulierung:

Die Aufgaben eines modernen Rechts- und Sozialstaates verlangen eine umfangreiche Gesetzgebungstätigkeit; andererseits müssen auch die geltenden Regelungen an die sich immer schneller verändernden Lebensverhältnisse angepaßt werden. Dagegen sind verschiedene Lebensbereiche mit zu vielen und zu detaillierten Regelungen „belastet“, sodaß sich ein Normenbedarf auf der einen Seite und eine Überreglementierung auf der anderen Seite gegenüberstehen. Ziel ist es daher, eine angemessene, optimale Normendichte zu erreichen. Das bedeutet, daß „Deregulierung“ nicht nur eine Reduzierung des Normenbestandes, sondern möglicherweise auch eine angemessene Vermehrung zur Folge haben kann.

Das Ansteigen des Normenbestandes („Gesetzesflut“) führt jedoch nicht nur zum erschwerten Zugang des Bürgers zum Recht, sondern bedeutet auch eine steigende Belastung des Vollzugsapparates.

Es ist daher die Pflicht des Gesetzgebers, zu detaillierte Normen zu vermeiden und verständliche Regelungen zu schaffen. Klare, wirksame und durchschaubare Regelungen erhöhen nicht nur die Rechtssicherheit, sondern auch die Akzeptanz des Rechts. Neben der strengen Prüfung, ob ein Rechtsetzungsvorhaben überhaupt notwendig ist, muß daher verstärktes Augenmerk darauf gerichtet werden, die Einzelregelung einfacher, verständlicher und zum Teil auch wirksamer auszugestalten.

II. Prüfungsfragen für Rechtsvorschriften des Landes:

Wie oben ausgeführt, ist es das Ziel des Gesetzgebers, das Recht zu vereinfachen und Überreglementierungen zu vermeiden. Deshalb hat jeder, der an der Meinungsbildung über ein Regelungsvor-

haben beteiligt ist, nicht nur sich, sondern auch den anderen Beteiligten Fragen zur Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit des beabsichtigten Vorhabens zu stellen. Es sind insbesondere folgende Fragen zu prüfen:

1. Muß etwas geschehen?
2. Muß der Landesgesetzgeber handeln?
3. Ist der Regelungsumfang erforderlich?
4. Kann die Geltungsdauer beschränkt werden?
5. Ist die Regelung bürgernah und verständlich?
6. Muß die öffentliche Verwaltung tätig werden?

Diese Fragen werden in dem in der Beilage detaillierten Katalog von Unterfragen weiter konkretisiert. Mit den Prüfungsfragen steht für jeden, der an einem Rechtsetzungsvorhaben beteiligt und damit zu einer strengen Prüfung der geplanten Vorschriften verpflichtet ist, eine Checkliste zur Verfügung, die die Gesichtspunkte zusammenfaßt, die für das Ziel der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung von Bedeutung sind.

Hervorzuheben ist, daß diese Gesichtspunkte bewußt als Fragen formuliert werden. Allgemeine, für alle Gesetze und Vorschriften gültige Antworten sind nicht möglich, da die Beantwortung der Fragen nach Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit in einem Abwägungsvorgang erfolgt, der jeweils zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann. Die Fragen können daher nicht mit schematischen Antworten abgehakt werden. Sie zwingen vielmehr dazu, bei jedem konkreten Rechtsetzungsvorhaben und bei jeder Einzelvorschrift die in Betracht kommenden Gesichtspunkte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung mitzubedenken und eine der konkreten Regelung angemessene Lösung zu finden. Einzelne Fragen können jedoch bei verschiedenen Gesetzesvorhaben weniger zutreffen, sodaß die Gewichtung der Beantwortung unterschiedlich sein kann.

- III. Es wird daher ersucht, daß jeder Abteilungsleiter für seinen Verantwortungsbereich sicherstellt, daß alle Rechtsetzungsvorhaben sowohl als Gesamtvorhaben als auch in ihrer Einzelregelung anhand der Fragen zur Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit geprüft werden und daß die Beantwortung des Fragenkatalogs gleichzeitig mit dem Fachentwurf dem Verfassungsdienst übermittelt wird.

* * *

Beilage**PRÜFUNGSFRAGEN ZUR NOTWENDIGKEIT, WIRKSAMKEIT UND VERSTÄNDLICHKEIT VON RECHTSETZUNGSVORHABEN DES LANDES OBERÖSTERREICH**

1. **Muß etwas geschehen?**
 - 1.1. Welche Mängel oder Anliegen sind festgestellt worden und von wem wurden sie aufgezeigt?
 - 1.2. Was soll erreicht werden und wie ist demgegenüber die gegenwärtige Sach- und Rechtslage?
 - 1.3. Welche Entwicklungen, z.B. in Wirtschaft, Wissenschaft, Technik und Rechtsprechung, stehen mit dem Problem in einem besonderen Zusammenhang?
 - 1.4. Wie hoch ist die Zahl der Betroffenen und der zu lösenden praktischen Fälle?
 - 1.5. Was sind die Auswirkungen und der Nutzen für die Betroffenen (kann er verbal umschrieben werden)?
 - 1.6. Was geschieht, wenn die Maßnahme unterbleibt? (z.B. das Problem wird sich voraussichtlich verschärfen; ... unverändert bleiben; ... sich durch Zeitablauf oder durch Selbstregulierung gesellschaftlicher Kräfte ohne staatliche Einwirkung lösen. Mit welchen Folgen?)
2. **Muß der Landesgesetzgeber handeln?**
 - 2.1. Ist ein Landesgesetz unbedingt erforderlich?
 - 2.2. Gibt es mögliche Alternativen?
 - 2.2.1. Mit welchen Handlungsinstrumenten kann das angestrebte Ziel (1.2.) vollständig oder mit vertretbaren Abstrichen erreicht werden? (Handlungsinstrumente sind z.B. wirksame Anwendung und Durchsetzung vorhandener Vorschriften, Öffentlichkeitsarbeit, Anreizprogramme, Anregungen und Unterstützungen einer zumutbaren Selbsthilfe der Betroffenen, Investitionen.)
 - 2.2.2. Gibt es z.B. Handlungsinstrumente, durch die gesetzliche Vorschriften vermieden werden, und welche Nachteile erwachsen aus einer solchen Vorgangsweise?

3. Ist der Regelungsumfang erforderlich?

- 3.1. Kann die Regelungstiefe (Differenzierung und Detaillierung) durch eine allgemeinere Fassung (Typisierung, Pauschalierung, unbestimmte Gesetzesbegriffe, Generalklauseln, Einräumen von Ermessen) beschränkt werden?
- 3.2. Können Details einschließlich absehbarer Änderungen dem Verordnungsgeber überlassen werden?
- 3.3. Sind dieselben Fälle bereits unter anderen Gesichtspunkten in anderen Landes- bzw. Bundesgesetzen geregelt (vermeidbare Doppelregelung!)?
- 3.4. Gibt es eingeführte technische Regeln (z.B. ÖNORM) über denselben Regelungsgegenstand?
- 3.5. Welche schon bestehenden Regelungen werden durch die geplante Vorschrift berührt? Können diese entfallen?
- 3.6. Ist aus Anlaß einer anstehenden Novellierung der Regelungsumfang auch über den konkreten Änderungsbedarf hinaus überprüft worden?

4. Kann die Geltungsdauer beschränkt werden?

- 4.1. Wird die Regelung nur für eine vorhersehbare Zeitspanne benötigt?
- 4.2. Ist eine befristete "Regelung auf Probe" vertretbar?

5. Ist die Regelung bürgernah und verständlich?

- 5.1. Wird die neue Regelung auf das Verständnis und die Annahmefähigkeit der Bürger treffen?
- 5.2. Warum sind vorgesehene Einschränkungen von Freiräumen oder Mitwirkungspflichten unverzichtbar? z.B.
 - Verbote, Genehmigungs- und Anzeigepflichten,
 - persönliches Erscheinen bei Behörden,
 - Antragstellung, Auskunfts- und Nachweispflichten,
 - sonstige BelastungenSind sie durch geringere Belastungen ersetzbar? (z.B. Anzeigepflicht statt Bewilligungspflicht)
- 5.3. Inwieweit können Anspruchsvoraussetzungen oder behördliche Bewilligungsverfahren mit denen in anderen Rechtsbereichen abgestimmt und auf ein Minimum an Aufwand und Zeitbedarf reduziert werden?

- 5.4. Können die Rechtsanwender und die Betroffenen die vorgesehene Regelung hinsichtlich Wortwahl, Satzbau, Satzlänge, Länge der Einzelvorschrift, Systematik, Logik, Abstraktion verstehen? (Keine Denksportaufgaben!)
- 6. **Muß die öffentliche Verwaltung tätig werden?**
 - 6.1. Muß die öffentliche Verwaltung tätig werden? (Können z.B. nicht beauftragte Personen (Vereine) zur Durchführung herangezogen werden?)
 - 6.2. Warum kann auf neue behördliche Kontrollen und Einzelakte der Verwaltung nicht verzichtet werden?
 - 6.3. Sind die gewählten Vorschriften direkt befolgbar oder sind weitere behördliche Akte notwendig - warum?
 - 6.4. Kann auf besondere Vorschriften über Verfahren und Rechtsschutz verzichtet werden? Warum reichen die allgemeinen Vorschriften nicht aus?
 - 6.5. Warum kann auf
 - a) Zuständigkeits- und Organisationsregelungen
 - b) neue Behörden, beratende Gremien
 - c) Mitwirkungsvorbehalte
 - d) Berichtspflichten, amtliche Statistiken
 - e) Verwaltungstechnische Vorgaben (z.B. Vordrucke)nicht verzichtet werden?
 - 6.6. Welche Interessenskonflikte sind bei den Vollzugsträgern zu erwarten?
 - 6.7. Wird dem Vollzugsträger der erforderliche Handlungsspielraum eingeräumt?

Anhang 3**Muster 1 - Landesgesetz: Neuerlassung**

[Erläuterungen siehe Anhang 5]

L a n d e s g e s e t z
über die [Titel]
(Kurztitel - Abkürzung)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS**1. TEIL****ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- [...]

1. TEIL**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Dieses Landesgesetz regelt ...

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, daß sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

- 1. **[Erster Begriff]:** [Begriffsbestimmung]
- 2. **[Zweiter Begriff]:** [Begriffsbestimmung]
- 3. **[Dritter Begriff]:** [Begriffsbestimmung]

2. TEIL BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. HAUPTSTÜCK BEWILLIGUNG

1. ABSCHNITT ERLASSUNG DES BESCHEIDES

§ 3

[Überschrift]

[...]

§ xx

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. [...]

2. [...]

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 300.000 S zu bestrafen.

§ yx

Verordnungsermächtigung an die Landesregierung

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung unter Bedachtnahme auf ... nähere Vorschriften erlassen über:

1. [...]

§ yw

Behörden

(1) Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist ...

(2) Die in diesem Landesgesetz der Gemeinde zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

§ xy

Verweisungen¹⁾

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. XYGesetz, BGBl. Nr. xxx/JJJJ, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz yyy/JJJJ;
2. YZGesetz, BGBl. Nr. zzz/JJJJ, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vvv/JJJJ.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 109 vom 26.4.1983, S. 8, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994, ABl. Nr. L 100 vom 19.4.1994, S. 30.
2. [...]

§ yy

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit [Datum im Format T. Monat JJJJ] [Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich] in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes dürfen bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an erlassen, jedoch frühestens mit dem [Datum] in Kraft gesetzt werden.

(3) Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 109 vom 26.4.1983, S. 8, in der Fassung der Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988, ABl. Nr. L 81 vom 26.3.1988, S. 75, und der Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994, ABl. Nr. L 100 vom 19.4.1994, S. 30, unterzogen.

[Textgegenüberstellung siehe Anhang 5]

¹⁾ Vgl. dazu Richtlinie 59.

Anhang 4***Muster 2 - Landesgesetz: Novelle***

[Erläuterungen siehe Anhang 5]

**L a n d e s g e s e t z,
mit dem das Oö. XYgesetz geändert wird
(Kurztitel)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das [Kurztitel] [(Abkürzung)], LGBl. Nr. xxx/JJJJ, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. yyy/JJJJ und der Kundmachung LGBl. Nr. zzz/JJJJ */* zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. zzz/JJJJ, */* wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2
Begriffsbestimmungen

[...]”

2. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) [...]”

Artikel II

[siehe Anhang 3 § yy]

[Textgegenüberstellung siehe Anhang 5]

Anhang 5

Muster 3 - Landesgesetz: Fachentwurf¹⁾ / Begutachtungsentwurf²⁾

Verfassungsdienst: Entwurf
Stand: 19. November 1997

Beilage 1 zu Verf-1-*-1997**

B e g u t a c h t u n g s e n t w u r f

Landesgesetz

.....

(Kurztitel - Abkürzung)

A. Allgemeiner Teil

1. Anlaß und Inhalt dieses Gesetzentwurfs:

Das Oö. XYgesetz, LGBl. Nr. ..., in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. ... und LGBl. Nr. ... */* zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. ..., ist in seiner Stammfassung am [Datum] in Kraft getreten.

Die zwischenzeitliche Rechtsentwicklung, die Erfahrungen aus der Vollzugspraxis und die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs erfordern einige Änderungen und Anpassungen dieses Landesgesetzes.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- [...]
- [...]
- [...]

1) Zu den verfassungsgesetzlichen Grundlagen für die Anforderungen an einen Fachentwurf vgl. Art. 30 Abs. 2 Oö. L-VG: „Jedem Gesetzesvorschlag sind, sofern es sich nicht um ein Volksbegehren handelt, Ausführungen über die damit beabsichtigten Ziele, über die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen für das Land und die Gemeinden sowie über die Vereinbarkeit des Gesetzesvorschlags mit Harmonisierungsbestrebungen im Zusammenhang mit der internationalen Integration anzuschließen.“
Nach dem Kompetenzen-Katalog kommen der Aufgabengruppe Verfassungsdienst u.a. die Angelegenheiten der Landesgesetzgebung zu. Dabei haben die fachlich zuständigen Aufgabengruppen in speziellen Angelegenheiten durch Vorarbeiten, die Erstellung des Fachentwurfs und die Klärung von Sachfragen mitzuwirken.

2) Im Begutachtungsentwurf (Beilagen 1 und 2) kann am rechten unteren Rand der Stand des Entwurfs als Fußzeile (womöglich in kleinerer Schrift [10 pt]) aufgenommen werden; z.B.
Stand: 18. November 1997

Der Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen und sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor. Der Gesetzentwurf enthält im § ... eine Verfassungsbestimmung, im § ... ist die Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorgesehen.

2. Kompetenzgrundlagen:

[...]

3. Finanzielle Auswirkungen:³⁾

Aus den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs wird voraussichtlich weder dem Bund, dem Land Oberösterreich noch den Gemeinden ein Mehraufwand erwachsen.

4. EU-Konformität:

Dieser Gesetzentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch. Die im § vorgesehene Anpassung stellt eine gemeinschaftsrechtskonforme Rechtslage her.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I Z. 1 (§ ..) § ... :

[...]

Zu Artikel I Z. 2 (§ ..):

[...]

3) Hier ist nicht nur auf die Kosten, die dem Land Oberösterreich entstehen, sondern auch auf die den übrigen Gebietskörperschaften entstehenden Kosten möglichst genau einzugehen (vgl. dazu auch das Handbuch „Was kostet ein Gesetz?“). Aus den Erläuterungen hat zumindest hervorzugehen,

- ob und inwieweit die Vollziehung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben oder Mindereinnahmen verursachen wird;
- wie hoch diese Ausgaben oder Mindereinnahmen für die kommenden Jahre sein werden;
- aus welchen Gründen diese Ausgaben oder Mindereinnahmen notwendig sind und welcher Nutzen davon erwartet wird.

Soweit dies bekannt ist, sind weiters die den Normadressaten erwachsenden Kosten ebenfalls anzugeben. Sofern derartige Kosten zwar nicht ziffernmäßig feststehen, ihr Entstehen aber gewiß ist, ist auf die Kosten der Art nach hinzuweisen.

Zu Artikel II:

Artikel II enthält die übliche Inkrafttretensbestimmung. Obwohl sich ihr Inhalt bereits aus Art. 32 Abs. 3 Oö. L-VG 1991 ergibt, wird sie aus Gründen der besseren Information der Betroffenen auch in diesen Gesetzentwurf aufgenommen.

[neue Seite!]

L a n d e s g e s e t z
.....
(Kurztitel - Abkürzung)

[Gesetzestext wie Anhang 3 oder 4]

[neue Seite!]

Verfassungsdienst: Entwurf
Stand: 19. November 1997

Beilage 2 zu Verf-1--1997**

T e x t g e g e n ü b e r s t e l l u n g

Geltende Fassung
[...]

Vorgeschlagene Fassung
[...]

Anhang 6**Muster 4 - Verordnung: Neuerlassung**

V e r o r d n u n g
der Oö. Landesregierung / des Landeshauptmanns von
Oberösterreich betreffend ...
(Kurtztitel)

Auf Grund des § ... des [Kurtztitel] (Abkürzung), LGBl. Nr. xxx/JJJJ, wird verordnet:

§ 1
Überschrift

(1) Text ...

§ xx
Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ... in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Oö. XY-Verordnung, LGBl. Nr. yyy/JJJJ, außer Kraft.

(3) Die im § xx genannte Anlage wird gemäß § 12 des Oö. Verlautbarungsgesetzes 1977 verlautbart; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern [...], bei den Bezirkshauptmannschaften [...] sowie bei der für die Vollziehung des Oö. XYgesetzes zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(4) Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 109 vom 26.4.1983, S. 8, in der Fassung der Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988, ABl. Nr. L 81 vom 26.3.1988, S. 75, und der Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994, ABl. Nr. L 100 vom 19.4.1994, S. 30, unterzogen.

Anhang 7

Muster 5 - Verordnung: Novelle

V e r o r d n u n g
der Oö. Landesregierung / des Landeshauptmanns von
Oberösterreich,
mit der die Oö. X-Verordnung geändert wird
(Oö. XY-Verordnung)

Auf Grund des § ... des Oö. XYgesetzes, LGBl. Nr. xxx/JJJJ, wird verordnet:

Artikel I

Die XY-Verordnung, LGBl. Nr. yyy/JJJJ, wird wie folgt geändert:

1. [Novellierungsanordnung]
2. [Novellierungsanordnung]

Artikel II

- (1) Diese Verordnung tritt mit ... in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Oö. XY-Verord-

nung, LGBl. Nr. yyy/JJJJ, außer Kraft.

Anhang 8

Muster 6 - Wiederverlautbarungskundmachung

K u n d m a c h u n g der Oö. Landesregierung, mit der das Oö. ...gesetz wiederverlautbart wird

Artikel I

Auf Grund des Art. 33 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes 1991 wird in der Anlage das Oö. ...gesetz, LGBl. Nr. ..., in der geltenden Fassung wiederverlautbart.

Artikel II

Bei der Wiederverlautbarung werden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus folgenden Rechtsvorschriften ergeben:
– Landesgesetz ... (soweit vorhanden Kurztitel)
– Landesgesetz ...
[Hier können auch Änderungen angeführt werden, die durch spätere Änderungen zur Gänze überholt sind.]

Artikel III

Folgende gegenstandslos gewordene Bestimmungen werden als nicht mehr geltend festgestellt:
[. . .]

Artikel IV

Unter Berücksichtigung anderer als der bisher genannten Rechtsvorschriften werden im wiederverlautbarten Text folgende Änderungen vorgenommen:
[. . .]

Artikel V

Im wiederverlautbarten Text werden folgende überholte terminologische Änderungen ersetzt, folgende Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie folgende Unstimmigkeiten richtiggestellt und folgende veraltete Schreibweisen der neuen Schreibweise angepaßt:

[. . .]

Artikel VI

Im wiederverlautbarten Text werden die bisherigen Paragraphen- und sonstigen Gliederungsbezeichnungen wie folgt geändert und Bezugnahmen darauf innerhalb des Textes entsprechend richtiggestellt [Paragraphenspiegel]:

alt:	neu:
§ 1	§ 1
(2) lit. a bis d	(2) Z. 1 bis 4
...	...

Artikel VII

(1) Die wiederverlautbarte Fassung der folgenden Bestimmungen ergibt sich aus den folgenden Gesetzesänderungen:

§ 11 Abs. 1 letzter Satz	LGBI. Nr. 13/19JJ, Art. I Z. 2
...	

(2) Folgende Bestimmungen entfallen infolge Aufhebung durch die folgenden Gesetzesänderungen:

§§ 23 bis 31 samt den Überschriften	LGBI. Nr. 13/19JJ, Art. I Z. 5
...	

(3) Die Fassung der übrigen wiederverlautbarten Bestimmungen entspricht noch der Stamfassung LGBI. Nr. (noch der Anlage zur Kundmachung LGBI. Nr. ...)

Artikel VIII

Durch die Wiederverlautbarung werden folgende Bestimmungen nicht berührt und daher nicht wiederverlautbart: [Dieser Artikel sollte nur ausnahmsweise verwendet werden, wie z.B. für nicht wiederverlautbarte legistikante Bestimmungen oder für leges fugitivae].

Artikel IX

Das Oö. ...gesetz wird mit dem Titel "Landesgesetz [Titel] (Oö. [Kurz-titel] 19JJ - [Abkürzung])" wiederverlautbart.

Für die Oö. Landesregierung:

N.N.

Landeshauptmann

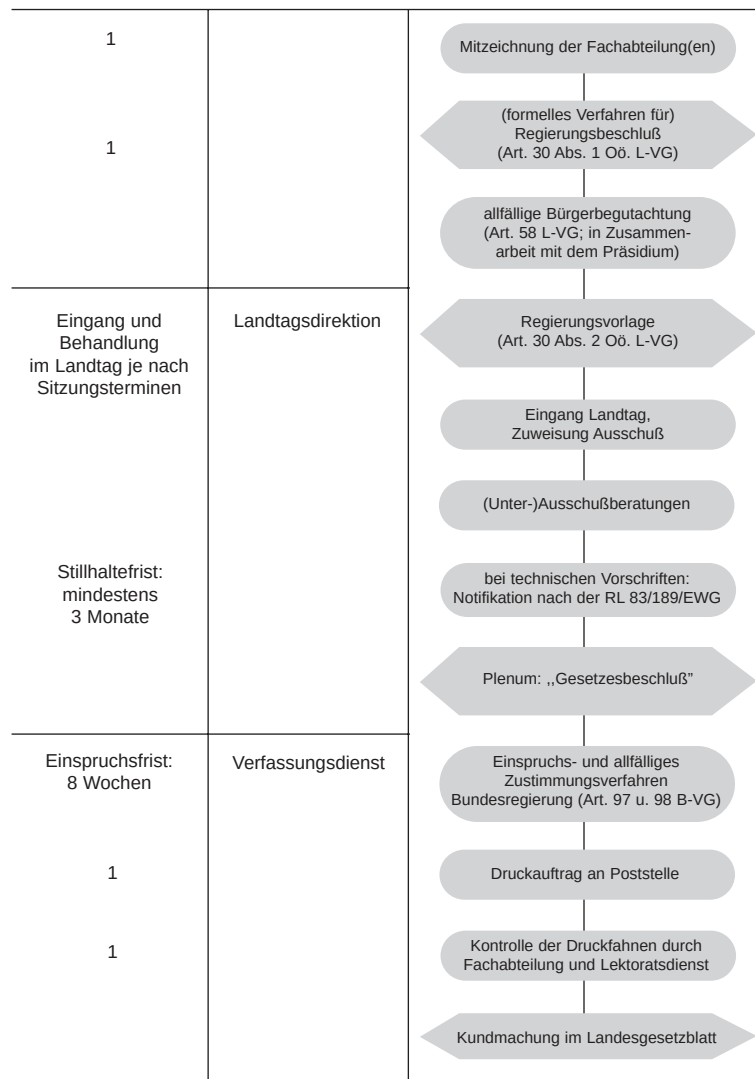
Anlage

[Bei anschließender gesonderter Wiederverlautbarung von Übergangsbestimmungen sowie noch anzuwendender früherer Fassungen des betreffenden Landesgesetzes sind die bisherigen Artikel in einem Abschnitt A zusammenzufassen und die dafür notwendigen weiteren Artikel in einem Abschnitt B. Die Übergangsbestimmungen selbst sind in diesem Fall in einer Anlage 2 wiederzuverlautbaren (vgl. dazu auch das Beispiel bei Richtlinie 158).]

Anhang 9

Übersicht Gesetzgebungsverfahren

Durchschnittliche Dauer pro Verfahrensschritt in Wochen	führende Zuständigkeit	Verfahrensschritt/Ergebnis
	Fachabteilung	Problemimpuls Arbeitspapier, Diskussion Fachentwurf samt Erläuterungen Textgegenüberstellung u. Entwurf eines Terminplans
8	Verfassungsdienst	Erstellung eines Arbeits(zeit)plans, Überarbeitung durch Sachbearbeiter
2		Rücksprache Fachabteilung rechtstechnische u. systematische Einpassungskontrolle Prüfung auf Entbürokratisierung, Deregulierung und Bürgernähe
2		Mitzeichnung Fachabteilung(en)
Begutachtungsfrist: 8 Wochen		Begutachtungsverfahren
3		Stellungnahme der Fachabteilung zu den eingelangten Stellungnahmen
8		Erstellung der Regierungsvorlage abschließende Besprechung mit Fachabteilung sprachliche und systematische Endkontrolle



Anhang 10***Verzeichnis wichtiger Rundschreiben***

1. Kostenschätzung bei Gesetzesvorhaben
Verf (Präs) - 900033/15 vom 29. Juni 1989
2. Deregulierung des oberösterreichischen Landesrechts - Schaffung neuer Rechtsnormen **Verf - 900302/61 vom 16. August 1993** samt Beilage Prüfungsfragen zur Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit von Rechtssetzungsvorhaben des Landes Oberösterreich (**vgl. Anhang 2**)
3. Informationsverfahren für technische Vorschriften nach der RL 83/189/EWG und nach dem WTO-Abkommen samt Ergänzungen
Verf - 5-250000/58 vom 13. März 1996
Verf - 5-250000/143 vom 7. Jänner 1997
Verf - 5-250000/161 vom 23. September 1997
4. Projekt „Aufgabenreform in der Landesverwaltung“, Analysefeld 1 „Zentrale Dienste“, Geschäftsfeld 13 „Verfassungsdienst“, Punkt 1.3 samt Beilagen, zur jährlichen Meldung der geplanten Gesetzesinitiativen
Verf - 900439/14 vom 4. Juni 1996
5. Oberösterreichisches Landesrecht, Normtexte in elektronischer Form, Überlassung von Daten an Abteilungen und Dritte
Verf - 900849/7 vom 21. Oktober 1997

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Richtlinien

A

Abkürzung	87, 88, 115, 116, 119, 133, 134
Gliederungseinheiten	120
Punkt	134
Wiederverlautbarung	140
Abkürzungspunkte	134
Absätze	13, 14, 96
unbezeichnete	99
„Abschnitt“	94
Aktivkonstruktionen	18
Alternative Verknüpfung	26
Alternativen in Klammern	27, 37
Amtliche Linzer Zeitung	39
Fehlerbehebungen	162
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	57, 59, 121
Änderung vollständiger Gliederungseinheiten	105
Änderungsmöglichkeiten	
Wiederverlautbarung	140–145
Anführungszeichen	108
Anlagen	95, 100
Tabellen, Pläne, Symbole und Zeichnungen	100
umfangreiche Novellierung	110
Wiederverlautbarung	139
Appelle	2
Art. 15a B-VG-Vereinbarungen	
Promulgationsklausel	91
Artikel	97, 104
bestimmter	119
Novellen	104
Aufbau	
Wiederverlautbarung	139
Aufhebung	
eingeschränkte	45
Aufhebung und Befristung	64
Aufzählungen	21
beispielhafte	6
Außerkräfttretensbestimmungen	43, 51
Wiederverlautbarung	144
Ausführungsgesetze	4
Auskunftspflicht	38
Auslegungsgrundsatz	5
Ausnahmebestimmungen	78

Die Zahlen verweisen auf die Richtlinien

B

Bedeutung	
einheitliche	32
Bedingungsbereich	38, 40, 41, 43
Befristete Geltung einer Rechtsvorschrift	42
Befristung	
Übergangsbestimmungen	71
Begriffsbestimmungen	31
Behörden	74
Beifügungen	23
Beiräte	74
Beistrich	
bei „oder“	26
bei „und“	26
Überschrift	129
Zitierung	130
Beistrichfehler	
Wiederverlautbarung	143
Berichtigung fehlerhafter Wiederverlautbarungen	159, 160
Berichtspflicht	74
Beschlußdatum	89
Bestimmter Artikel	119
Bestimmungen	
Einfügung neuer	109
„beziehungsweise“	27
„BGBI. Nr.“	115
Bindestrich	132
Binnenzitierung	117
„bis“	132
Blankettstrafnorm	79
Buchstaben	96
Bundesgesetzblatt	57, 59
Zitierung	115
„bzw.“	27

C

CELEX-Nummer	121
--------------	-----

D

„daß“	20
Datum	127
des Beschlusses	89
Derogation	49
formelle	44
materielle	44

Die Zahlen verweisen auf die Richtlinien

Derogierte Vorschriften	
Wiederverlautbarung	144
Detailgliederung	96
Determinierung	77
Dezimalzeichen	123
Druckfehler	162
Wiederverlautbarung	143
Druckfehlerberichtigungen	
Wiederverlautbarung	139
Druckformat	135, 136
Durchführungsverordnung	83
Dynamische (gleitende) Verweisung	58
Wiederverlautbarung	143

E

Einfügung	109
Eingeschränkte Aufhebung	45
Eingriff in die Rechtskraft	72
Einheitliche Bedeutung	32
Einleitungssatz	
einer Novelle	107
Einzelnovellierung	60
Erlässe	81
Erläuterungen	3
Ermessen	7, 35, 75, 76
EU-Richtlinien	121

F

Fachbegriffe	9
Fachsprache	31
Fehler	
Druckfehler	162
Formfehler	161
sinnstörende	161
stilistische	161
Fehlerbehebungen	161, 162
Formelle Derogation	44
Formfehler	161
Formulierung im Indikativ	65
Fortlaufende Numerierung	98
Fremdwörter	33
Fristen	
Beginn	47
Frühere Fassungen	
Wiederverlautbarung	158

Die Zahlen verweisen auf die Richtlinien

Frühzeitige Erlassung von Verordnungen	84
Fundstelle	53
Fußnoten	136

G

Gebote	28, 79
Gebotsnormen	35
Gedankenstrich	96
Gegensätze	24
Gegenstandslose Vorschriften	
Wiederverlautbarung	144
Geldbeträge	126
Geltung einer Rechtsvorschrift	
befristete	42
Geltungsbereich	
zeitlicher	38–48
Gemeinschaftsrecht	
Verweisung	59
Zitierung	121
geschlechtsspezifische Form	10
Gliederung	12, 94–101
Novellen	104
von Sammelnovellen	113
Gliederungsbezeichnung	94, 104
Gliederungsebenen	
Reihenfolge	118
Gliederungseinheit	118
Gliederungseinheiten	
Abkürzung	120
Änderung	105
Zitierung	120
Grundsatz- und Zielbestimmungen	2

H

„Hauptstück“	94
Hauptwörter	
zusammengesetzte	30
Hauptwortphrasen	29
Hauptwortstil	15
Hauptzeitwort	20

I

Inhalt der Kundmachung	
Wiederverlautbarung	152
Inhaltsverzeichnis	95, 101

Die Zahlen verweisen auf die Richtlinien

Inkorporierungsgebot	80
Inkrafttreten	39–42, 51
rückwirkendes	46
Inkrafttretensregelung	
Wiederverlautbarung	144
Inkrafttretensregelung als Schlußbestimmung	41

J

Jahreszahl	88
Wiederverlautbarung	140

K

„kann“	35, 75
Kasuistik	6
Kettenverweisungen	54
Klammerausdrücke	37
Klammern	10, 27, 37
Kleinbuchstaben	96
„können“	35, 75
Kumulative Verknüpfung	25
Kundmachung	39
Anlagen	95
Fehlerbehebungen	162
Materialienleiste	137
Promulgationsklausel	93
Wiederverlautbarung	139
Kurztitel	87, 103, 107, 112, 114–116, 119
Novellen	103
Sammelnovellen	112
Wiederverlautbarung	140

L

L-VG

Art. 32 Abs. 2	161, Anhang 5
Art. 32 Abs. 3	39, 40
Art. 33	138
Landesgesetzblatt	39, 57
Fehlerbehebungen	161, 162
Materialienleiste	137
Zitierung	115
Landesgesetze	
Fehlerbehebungen	161, 162
Promulgationsklausel	90

Die Zahlen verweisen auf die Richtlinien

Landtag	91, 92, 137
Länge eines Paragraphen	13
Legaldefinition	31
Legalitätsprinzip	77–79
Legisvakanz	82
nachträgliche Verkürzung	48
„LGBI. Nr.“	115
Linzer Zeitung	
Amtliche	39
Amtliche, Fehlerbehebungen	162
Liste der Novellen	
Wiederverlautbarung	153
Litera	96, 106, 120

M

Materialienleiste im Landesgesetzblatt	137
Materielle Derogation	44
Wiederverlautbarung	147
Meldepflicht	74
Milliardenbeträge	126
Millionenbeträge	126
Monatsnamen	127
Motive	3

N

Nebensätze	20
Normative	
Abkürzungen	133
Anordnungen	2
Aussagen	37
Novellen	60–69
Artikel	104
Aufhebung und Befristung	64
Formulierung im Indikativ	65
Gliederung	104
Kurtitel	103
Titel	102
Novellierung von Verfassungsbestimmungen	
Zulässigkeit	66
Novellierungen	
umfangreiche	110
Novellierungsanordnung	65
Numerierung	98

Die Zahlen verweisen auf die Richtlinien

O

Objekt nach Subjekt	16
„oder“	26
aufzählendes	26
ausschließendes	26
ÖNORMEN	
Zitierung	122
Oö. Verlautbarungsgesetz 1977	39
„Oö.“	87
Ordnungszahlen	125
Organ- und Funktionsbezeichnungen	10
Organe	74

P

Paragraphen	96
Gliederung	14
Paragraphenspiegel	
Wiederverlautbarung	155
Personenbezogene Bezeichnungen	10
Pläne	100
Präambeln	2
Promulgationsklausel	90–93
Landesgesetze	90
Staatsverträge	92
Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG	91
Verordnungen und Kundmachungen	93
Wiederverlautbarung	141
Prozent- und Promillezeichen	128
Punkt	129
Abkürzungen	134

R

Rechtsbereinigung	49
Rechtsfolgenbereich	38, 40, 41, 43
Rechtskraft	72
Redaktionsversehen	
Wiederverlautbarung	143
Reihenfolge	
der Gliederungsebenen	118
Zitierung	106
Richtlinien	81
Rückwirkung	46–48

Die Zahlen verweisen auf die Richtlinien

S

Salvatorische Klauseln	5
Sammelnovellen	111–113
Kurtitel	112
Satzbau	15–27
Satzlänge	19
Schachtelsätze	17
Schrägstriche	10
Schriftformat	135
Selbstbindungsgesetze	81
„sinngemäß“	58
Sinnstörende Fehler	161
„sollen“	36
Sprachgebrauch	9
allgemeiner	9, 31
Sprachliche Klarheit	7
Sprachstil	8
Staatsverträge	
Promulgationsklausel	92
Statische Verweisung	59
Wiederverlautbarung	143
Stilistische Fehler	161
Strafnormen	79
Strichpunkt	
Überschrift	129
Subjekt vor Objekt	16
Symbole	100
Systematik	11

T

Tabellen	100
Tatbestandswirkung	59
„Teil“	94
Titel	86–89, 119
Inhalt	86
Novellen	102
Sammelnovellen	111
Wiederverlautbarung	140

U

Übergangsbestimmungen	70–73, 85
Befristung	71
Wiederverlautbarung	139, 144, 158
Übergangsrecht	70

Die Zahlen verweisen auf die Richtlinien

Überholte terminologische Wendungen	
Wiederverlautbarung	142
„Überleitung“ von Verordnungen	85
Überschrift	
Zeichensetzung	129
Umfangreiche Novellierungen	110
Umnummerierung	
Wiederverlautbarung	145
„unbeschadet“	34
Unbezeichnete Absätze	99
„und/oder“	27
„und“	25
Unstimmigkeiten	
Wiederverlautbarung	143
Untergliederung	94, 104
Unterteilungen	106
Zitierung	131
Unvollständige Sätze	21
Unzulässige Veränderungen	
Wiederverlautbarung	146–151

V

„v.H.“	128
„v.T.“	128
Veraltete Schreibweisen	
Wiederverlautbarung	142
Verbot von Kettenverweisungen	54
Verbote	28, 79
Verbotsnormen	35, 79
Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG	
Promulgationsklausel	91
Verfahrensvorschriften	73
Verfassungsbestimmungen	50, 80
Novellierung	66
Verfassungswidrigkeiten	
Wiederverlautbarung	148
Verkürzung einer Legisvakanz	48
Verlautbarungsgesetz	39
Verneinungen	22
Verordnung	83
„Überleitung“	85
Außerkrafttreten	85
Fehlerbehebungen	161, 162
frühzeitige Erlassung	84
Promulgationsklausel	93
umfangreiche Novellierung	110
Weitergeltung	85
Wiederholung des Gesetzestextes	4

Die Zahlen verweisen auf die Richtlinien

Verständlichkeit	9
Verweisung	53–59, 67–69
Anpassung	67
dynamische, Wiederverlautbarung	143
Eindeutigkeit	56
implizite	69
innerhalb einer Rechtsvorschrift	53
Kettenverweisung	54
Klarheit	58
„sinngemäße“	58
statische	59
statische, Wiederverlautbarung	143
Umwandlung	68
Verständlichkeit	55
Wahrung der Publizität	57
Wiederverlautbarung	143
Vorfrage	59

W

Wahrung der Publizität	57
Währungsbezeichnung	126
Wiederholungen	4
Wiederverlautbarung	138–160
Abkürzung	140
Änderungsmöglichkeiten	140–145
Anlagen	139
Aufbau	139
Außerkräftretensbestimmungen	144
Beistrichfehler	143
Berichtigung fehlerhafter	159, 160
derogierte und gegenstandslose Vorschriften	144
Druckfehler	143
Druckfehlerberichtigungen	139
dynamische Verweisung	143
frühere Fassungen	158
Inhalt der Kundmachung	152–158
Inkrafttretensregelungen	144
Jahreszahl	140
Kundmachung	139
Kurtitel	140
Liste der Novellen	153
materielle Derogationen	147
Paragraphenspiegel	155
Promulgationsklausel	141
Rechtsgrundlage und Gegenstand	138
Redaktionsversehen	143
statische Verweisung	143

Die Zahlen verweisen auf die Richtlinien

Titel, Kurztitel und Abkürzung	140
Übergangsbestimmungen	158
überholte terminologische Wendungen	142
Umnumerierungen	145
Unstimmigkeiten	143
unzulässige Veränderungen	146–151
veraltete Schreibweise	142
Verfassungswidrigkeiten	148
Verweisungen	143
Wortwahl	
zeitgemäße	34

Z

Zahlen	
mit mehr als drei Stellen	124
Schreibweise	123–128
Zeichensetzung	129–132
Zeichnungen	100
Zeitgemäße Wortwahl	34
Zeitlicher Geltungsbereich	38
Ziffern	125
Zitierregeln	114–122
Zitierung	106, 107
Beistrichsetzung	130
bestimmter Artikel	119
Binnenzitierung	117
Druckfehlerberichtigung	107
Einleitungssatz einer Novelle	107
Gemeinschaftsrecht	121
Gliederungseinheit	118
Kundmachung	107
mehrere Gliederungseinheiten	118
ÖNORMEN	122
Rechtsvorschriften, Zeichensetzung	130
Unterteilungen, Zeichensetzung	131
Zusammengesetzte Hauptwörter	30
Zuständigkeitsbestimmungen	74